

STADT AARAU



STRATEGIE
FRÜHE KINDHEIT
DER STADT AARAU

Der Stadtrat Aarau hat die Strategie frühe Kindheit der Stadt Aarau im November 2019 beschlossen.

Projektleitung Mina Najdl, Stadt Aarau, Fachbereich Kind und Familie

Steuergruppe Franziska Graf, Stadträtin Ressort Bildung und Jugend
Daniele De Min, Stadt Aarau, Sektion Gesellschaft
Mina Najdl, Stadt Aarau, Fachbereich Kind und Familie

**Fachpresonanz-
gruppe** Doris Feusi, Mütter- und Väterberatung Region Aarau Plus
Dr. Helena Gerritsma Schirlo, Pädiaterin
Silvia Glauser, Verein Spielgruppen Aargau
Andrea Pfister, stiftungNETZ
Rosa Maria Rizzo, machBar GmbH
Anne Steiner, Schweizerischer Hebammenverband AG/SO
Dr. Michael Watson, Psychiatrische Dienste Aargau

Hinweis: Die Leitenden der familienergänzenden Tagesstrukturen wurden in einem separaten Gefäss in den Prozess miteinbezogen.

Ein zusätzlicher Dank gebührt Kathrin Keller-Schuhmacher und Marco Hüttenmoser.

Inhalt

1 Einleitung

- 1.1 Auftrag
- 1.2 Zweck
- 1.3 Vorgehen

2 Ausgangslage

- 2.1 Projektkontext
- 2.2 Rechtliche Grundlagen
- 2.3 Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern
- 2.4 Umwelt der Säuglinge und Kleinkinder
- 2.5 Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene

3 Vision und strategische Ausrichtung

- 3.1 Vision
- 3.2 Zielgruppen
- 3.3 Leitlinien

4 Handlungsfelder

- 4.1 Eine nachhaltige städtische «Politik der frühen Kindheit» entwickeln
- 4.2 Angebote und Zugänge gewährleisten
- 4.3 Qualität sichern und entwickeln
- 4.4 Akteure vernetzen und in Kooperation bringen

5 Literaturverzeichnis

6 Anhang

- Anhang I: Erläuterung Projektkontext
- Anhang II: Rechtliche Grundlagen
- Anhang III: Erläuterung Kinderrechte in der frühen Kindheit

*Lasst uns Achtung haben ...
... vor des Kindes Unwissenheit
... vor seiner Erkenntnisarbeit
... vor seinen Misserfolgen und Tränen
... vor seinem Eigentum und Budget
... vor seinen Geheimnissen und den
Schwankungen der schweren Arbeit
des Wachsens.*

*Lasst uns Achtung haben ...
... vor dem heutigen Tag des Kindes
... vor der gegenwärtigen Stunde
... jedem einzelnen Augenblick.*

Janusz Korczak, 1929¹

¹Korczak (2007)

1. EINLEITUNG

1.1 Auftrag

Der Stadtrat hat sich für die Legislatur 2019–22 zum Ziel gesetzt, die Bereiche Kind und Jugend zu fördern. Für die Lebensphase 0–4 Jahre sollen eine Gesamtstrategie und ein Konzept erarbeitet und umgesetzt werden (Legislaturziel 10/1). Die Federführung liegt beim Ressort Bildung und Jugend.

1.2 Zweck

Mit der vorliegenden Strategie legt die Stadt Aarau den Grundstein für ein integriertes kommunales Handeln zugunsten der Kinder von 0 bis 4 Jahren. Sie orientiert sich dabei an den Kinderrechten. Die Strategie dient als Grundlage für die zukünftigen städtischen Aktivitäten und Massnahmen, mit denen die Aufwuchsbedingungen für Aarauer Kinder in der frühen Kindheit aktiv gestaltet werden. Sie definiert die Vision und die Zielgruppen, formuliert Leitlinien und legt die Handlungsfelder fest. Auf dieser Basis wird im Anschluss ein Umsetzungskonzept 2021–2022 erarbeitet.

Die Strategie ist Arbeitsgrundlage für die Stadt Aarau. Sie richtet sich zudem an die Fachinstitutionen und Anbieter im Bereich frühe Kindheit in der Praxis in Aarau und soll als Orientierung dienen.

1.3 Vorgehen

Die vorliegende Strategie basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um die frühe Kindheit sowie auf einem partizipativ angelegten Vorgehen.

Zwischen Mai und September 2019 wurden insgesamt sechs Workshops durchgeführt. In deren Rahmen wurden Fachpersonen des Frühbereichs, Mitarbeitende der Stadtverwaltung sowie der Stadtrat und Vertretungen des Einwohnerrats in den Strategieprozess miteinbezogen. Zudem konnte auf umfangreiche Ergebnisse und Erkenntnisse aus der vorangegangenen Tätigkeit im Rahmen der Projekte frühEffekt (2010–13) und Bildungslandschaft Aarau (2014–17) zurückgegriffen werden.

2. AUSGANGSLAGE

2.1 Projektkontext

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Sicht auf die ersten Lebensmonate und -jahre grundlegend verändert. Es ist mittlerweile deutlich belegt, dass in der frühen Kindheit Weichen für das ganze Leben gestellt werden und dass Umweltbedingungen, bereits ab der Schwangerschaft, hochgradigen Einfluss auf die kindliche Entwicklung haben.² Die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Epigenetik und der Neurobiologie bestätigen erstmals mit bildgebenden Verfahren, was traditionsreiche Disziplinen wie die Entwicklungspsychologie (z.B. Erikson 1957, Bronfenbrenner 1981), die Bindungsforschung (Bowlby 1951, Ainsworth, et al. 1987), die Stressforschung (Seyle 1991, Lazarus 1999) sowie Theorien des sozialen Lernens (Bandura 1979) oder die Resilienzforschung (Werner 1993) schon seit Jahrzehnten nahelegen: Frühe Erfahrungen, positive wie auch negative, prägen den Menschen für den gesamten Lebensverlauf – mit entsprechenden Auswirkungen auf sein Umfeld und die gesamte Gesellschaft.³

Die wissenschaftliche Evidenz hat bereits viele Staaten veranlasst, in die frühe Kindheit zu investieren. Diese Entwicklung ist mittlerweile auch in der Schweiz angekommen: Die erste Lebensphase rückt zunehmend in den Fokus der Gesundheits-, Sozial-, Integrations- und Bildungspolitik, sowohl auf nationaler Ebene als auch in zahlreichen Kantonen und Gemeinden.

2.1.1 Das Thema frühe Kindheit auf internationaler Ebene

Weltweit gibt es zahlreiche Pläne, Programme und Projekte, die darauf abzielen, die Aufwuchsbedingungen für Kinder in der frühen Kindheit zu verbessern. Einen umfassenden Überblick darüber zu geben, sprengt den Rahmen dieser Strategie. Mit der UN-Nachhaltigkeitsagenda und den «Frühen Hilfen» in Deutschland und Österreich werden kurz zwei Bestrebungen erläutert.

UN-Nachhaltigkeitsagenda

Im September 2015 verabschiedeten die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UNO) die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung. Die internationale Gemeinschaft hat damit die Verpflichtung zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, die an der UNO-Konferenz Rio+20 beschlossen wurde und den Prozess zur Erneuerung der Millenniumsentwicklungsziele (2000–2015) in einer einzigen Agenda zusammengeführt.

Neu an der Agenda 2030 ist ihre universelle Gültigkeit: Die 17 Ziele der Agenda 2030 betreffen alle beteiligten Länder, und nicht mehr nur die armutsbetroffenen südlichen Länder und deren Bevölkerung. Die Ziele können nur erreicht werden, wenn alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden: Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

² Bauer (2006), Rutter (2006), Shonkoff (2010)

³ Hafén (2019)

Das vierte Ziel fordert, dass alle Menschen Zugang zu einer hochwertigen Bildung erhalten, die sich an ihren individuellen Bedürfnissen und ihrem Lebensumfeld ausrichtet. Das Ziel 4.2 der Agenda 2030 bezieht sich dabei explizit auf die frühe Kindheit.⁴

Frühe Hilfen in Deutschland und Österreich

Um die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern, hat das Bundesfamilienministerium in **Deutschland** im Jahr 2007 das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)⁵ eingerichtet mit dem Ziel, praxistaugliche Netzwerke zu erproben und zu evaluieren. Damit hat der Bund gemeinsam mit allen Bundesländern die wissenschaftliche Begleitung von zahlreichen Modellprojekten auf den Weg gebracht.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurde der Begriff «Frühe Hilfen» erstmals gesetzlich definiert: «*Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebotes im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter.*»⁶

Seit Januar 2018 setzt die Bundesstiftung Frühe Hilfen als wichtiger Bestandteil des Bundeskinderschutzgesetzes die erfolgreiche Arbeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen fort. Sie fördert die lokalen und regionalen Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Kinder ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr und ihre Familien. Die Bundesstiftung stellt dazu dauerhaft jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung. Mittlerweile gibt es in 98 Prozent der Jugendamtsbezirke ein koordiniertes Netzwerk Frühe Hilfen.⁷

Das NZFH begleitet und evaluiert auch in Zukunft die Massnahmen der Bundesstiftung, entwickelt und erprobt modellhafte Ansätze und sichert und entwickelt Qualität durch Dauerbeobachtungen, Transfer in die Praxis, Koordination des länderübergreifenden Austausches sowie durch Öffentlichkeitsarbeit. Unterstützt wird die Arbeit durch einen Beirat, der aus Vertreterinnen und Vertretern der relevanten wissenschaftlichen Fachdisziplinen und Arbeitsfelder sowie den Bundesländern und kommunalen Spitzen zusammengesetzt ist.

Der Ansatz wurde auch in **Österreich** aufgenommen, um die Lebensbedingungen für Kinder in der frühen Kindheit zu verbessern. Der Ausbau der Frühen Hilfen wurde in den letzten beiden Regierungsprogrammen verankert (2013–2018 und 2017–2022).⁸ In Österreich gibt es seit 2015 ein Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at), welches für bundesweite Vorgaben zuständig ist, die Umsetzung in den Regionen und Bezirken fachlich begleitet und die überregionale Vernetzung, den Wissenstransfer und die Qualitätssicherung fördert und unterstützt.⁹

Im Unterschied zu Deutschland, wo die Frühen Hilfen zunächst aus einer Kinderschutzperspektive entwickelt wurden, war für die Erarbeitung des Modells in Österreich die Gesundheitsförderungsperspektive zentral.

⁴ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (2019)

⁵ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2019)

⁶ § 1 Abs. 4 KKG, BKiSchG, zitiert nach NZFH Deutschland (2019)

⁷ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2019)

⁸ NZFH Österreich (2019a)

⁹ Weigl & Haas (2018)

Von 2011 bis 2014 wurde ein Grundmodell Früher Hilfen ausgearbeitet. Dieses sieht ein Basisangebot vor, das allen Familien offensteht und im Einklang mit regionalen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Ergänzt wird das Basisangebot vom indizierten Angebot, das eine vertiefende Unterstützung für Familien in belastenden Lebenssituationen ermöglicht. Regionale Frühe Hilfe-Netzwerke, die die vielfältigen Angebote für Eltern und Kinder in der frühen Lebensphase einschliessen, dienen als multiprofessionelle Unterstützungssysteme. Die Netzwerke sind auf der Ebene der politischen Verwaltungsbezirke angesiedelt, können jedoch auch mehrere Bezirke umfassen. In jedem Netzwerk sorgt eine mit dem Netzwerkmanagement beauftragte Koordinationsstelle für den Aufbau der Kooperationen und die kontinuierliche Pflege des Netzwerks.¹⁰ Insgesamt sind 25 regionale Frühe Hilfen-Netzwerke in allen österreichischen Bundesländern und damit eine Abdeckung von 64 der 116 politischen Bezirke umgesetzt.¹¹

2.1.2 Das Thema frühe Kindheit auf nationaler Ebene

In der Schweiz gibt es aktuell keine nationale Strategie für die Lebensphase der frühen Kindheit. Das Thema erhält aber auch hierzulande zunehmend Aufmerksamkeit, wobei der Diskurs in der Schweiz insbesondere von der Bildungsperspektive dominiert ist. Im Fokus steht die «frühe Förderung», häufig umschrieben mit frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, und dabei vor allem die familienergänzenden Angebote wie Kindertagesstätten und Spielgruppen. Am 5. Juni 2019 hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, eine nationale Strategie für die frühe Förderung auszuarbeiten.

Derzeit fördert der Bund mittels Anstossfinanzierungen und Impulsprogrammen in verschiedenen Politikfeldern Massnahmen der frühen Kindheit auf kantonaler und kommunaler Ebene. In den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) sowie in der Integrationsagenda ist das Thema explizit verankert. Durch die Gesundheitsförderung Schweiz ist die frühe Kindheit in den kantonalen Aktionsprogrammen in den Bereichen Ernährung und Bewegung als Fokusthema gesetzt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat dieses Jahr ein umfassendes Konzept zur frühen Kindheit aus gesundheitspolitischer Perspektive erarbeitet. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat Eckwerte für die frühe Förderung und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und den kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verabschiedet. Sowohl in der «Tripartiten Konferenz» als auch im «Nationalen Programm gegen Armut» war das Thema frühe Kindheit ein Schwerpunkt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen unterstützt, zusammen mit dem Schweizerischen Gemeindeverband, kleinere und mittlere Gemeinden bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien und Konzepten für die frühe Kindheit. Die Jacobs Foundation und RADIX leisten dies mit dem Programm «Primokiz»/«Primokiz²» für Gemeinden, Regionen und Kantone. Mit dem «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz», dem nationalen Referenzdokument für die frühpädagogische Arbeit, und der Publikation «Für eine Politik der frühen Kindheit» hat die Schweizerische UNESCO-Kommission wegweisende Schriften zum Thema publiziert.

¹⁰ NZFH Österreich (2019b)

¹¹ eigene Anfrage NFZH Österreich, 20.09.2019

Ausführungen zu den einzelnen Punkten sind im Anhang (vgl. Anhang I: «Erläuterung Projektkontext») ersichtlich.

2.1.3 Das Thema frühe Kindheit auf kantonaler Ebene

Der Kanton Aargau verfügt seit 2017 über eine Koordinationsstelle frühe Förderung. Diese ist im Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Fachstelle Alter und Familien, angesiedelt und setzt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) sowie dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), gemäss einem kantonalen Umsetzungskonzept Massnahmen im Bereich frühe Förderung um. Ein kantonaler Massnahmenplan für die Jahre 2020–24 ist derzeit in der Vernehmlassung. Im KIP des Kantons Aargau wird der Fokus auf den Teilaspekt der frühen Sprachförderung und die Kompetenzstärkung von Eltern mit Migrationshintergrund gelegt. Das kantonale Konzept für die Umsetzung der Integrationsagenda befindet sich in der Vernehmlassung: Eines der fünf Wirkungsziele bezieht sich explizit auf die Förderung der Kinder vor dem Kindergarteneintritt. Mit dem Projekt «Fachnetzwerk Familienstart», getragen vom Kanton (DGS), werden Fachstellen, Interessenvertretende und Dienstleistende rund um den Familienstart vernetzt.

Ausführungen zu den einzelnen Punkten sind im Anhang (vgl. Anhang I: «Erläuterung Projektkontext») ersichtlich.

2.1.4 Das Thema frühe Kindheit auf kommunaler Ebene

Aktuelle städtische Geschäfte, die mit der Entwicklung und Umsetzung der Strategie frühe Kindheit in engem Zusammenhang stehen, sind insbesondere die UNICEF-Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde», die Umsetzung des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes sowie die geplante Quartierentwicklung (Legislaturziel 12).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Es liegen verschiedene rechtliche Grundlagen auf internationaler, nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene vor, die die Strategie frühe Kindheit der Stadt Aarau bestimmen. Eine ausführliche Auflistung ist im Anhang II «Rechtliche Grundlagen» ersichtlich.

2.2.1 Internationale Rechtsgrundlagen

Die Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, die sogenannte UN-Kinderrechtskonvention (KRK), umfasst eine Präambel und 54 Artikel. Sie verankert die Menschenrechte für Kinder ab der Geburt bis zur Volljährigkeit in allen Lebensbereichen und -lagen (Art. 1). Die Schweiz hat die KRK im Jahr 1997 ratifiziert und in Kraft gesetzt. Der Perspektivenwechsel, Kinder als eigene Rechtssubjekte, d.h. als Träger eigener Rechte und nicht ausschliesslich als schützenswerte «Objekte» zu betrachten, setzt sich vermehrt auch gesetzgeberisch durch.

Für die Umsetzung der KRK sind in erster Linie die Vertragsstaaten zuständig (Art. 4). Die staatlichen Organe sind, zusammen mit den Eltern (Art. 5), dafür verantwortlich, dass Kinder diese Rechte,

entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, ausüben können. Bei der Umsetzung aller Bestimmungen der KRK sind die staatlichen Organe zudem aufgefordert, folgende vier Grundprinzipien zu berücksichtigen:

- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
- Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3)
- Gebot der Nichtdiskriminierung (Art. 2)
- Recht auf Meinungsäußerung und Gehör (Art. 12)

An diese Grundprinzipien schliesst ein Katalog von Rechten an, welcher bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte regelt. In der Umsetzung bedingen und beeinflussen sich diese Rechte stets wechselseitig.

Eine allgemeine Kategorisierung des Rechtskatalogs, die sich international etabliert hat, ist die Unterscheidung der drei «P»:

- Recht auf Schutz (**p**rotection)
- Recht auf Förderung (**p**rovision)
- Recht auf Partizipation (**p**articipation)



¹² Grafik «Gebäude der Kinderrechte» von Kindernothilfe (2019), adaptiert

Die Strategie der Stadt Aarau orientiert sich an dieser Kategorisierung der Kinderrechte (vgl. Kapitel 4).

Eine stets sorgfältige Interpretation der Rechte hinsichtlich der Besonderheiten der Lebensphase der frühen Kindheit ist wichtig.¹³ Im Allgemeinen sind für Kinder in den ersten Lebensjahren folgende Rechte als besonders relevant hervorzuheben: Das Recht auf angemessene Grundversorgung (Art. 24, 26, 27), das Recht auf Familie (Art. 9, 16, 18), das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und Schutz vor Gewalt (Art. 19), das Recht auf Ruhe und Spiel (Art. 31) sowie das Recht auf Bildung (Art. 28, 29).

Eine Orientierungshilfe,¹⁴ wie diese Rechte sowie die obengenannten Grundprinzipien im Hinblick auf die frühe Kindheit zu verstehen sind, ist im Anhang III «Erläuterung Kinderrechte in der frühen Kindheit» zu finden.

2.2.2 Bundesrechtliche Rechtsgrundlagen

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV [SR 101]) vom 18. April 1999 ist festgehalten, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung haben (Art. 11 Abs. 1).

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB [SR 210]) vom 10. Dezember 1907 konkretisiert, insbesondere im Teil Familienrecht, die Rechte der Kinder (z. B. das Recht auf Anhörung, auf einen eigenen Willen und eine eigene Rechtsvertretung) sowie die Rechte und Pflichten ihrer Eltern und des Staates (Art. 307 ff.).

Das Kinder- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Eine professionelle Fachbehörde fällt seither alle Entscheide im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz. Per 1. Januar 2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die KESB im Zivilgesetzbuch neu geregelt. Ziel der Gesetzesänderung war insbesondere die Verbesserung des Schutzes von Kindern im Vorschulalter. Meldepflichtig sind neu nicht nur Amtspersonen, sondern auch Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern im Vorschulalter haben (Art. 314d ZGB). Auch das Melderecht von Personen mit Berufsgeheimnis wurde mit der Gesetzesrevision erleichtert (Art. 314c ZGB).

Wichtige Bestimmungen für die Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Kernfamilie enthält die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung [PAVO; SR 211.222.338]) vom 19. Oktober 1977. Die Verordnung regelt die Aufsicht und die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Kindern in Heimen, bei Pflegefamilien, in Kindertagesstätten sowie bei Tagesfamilien. Die zweite Teilrevision der PAVO ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien hat dabei keine Änderungen erfahren.

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG [SR 832.10]) vom 18. März 1994 (Art. 29), in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV [SR 832.102]) vom 27. Juni 1995 (Art. 105)

¹³ UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 7 (2005)

¹⁴ Gerber et al. (2014)

und in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV; SR 832.112.31]) vom 29. September 1995 (Art. 13) sind die Leistungen bei Mutterschaft geregelt. Diese beinhalten die medizinische Versorgung während der Schwangerschaft, der Geburt und den ersten acht Lebenswochen des Kindes.

Im Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) vom 16. Dezember 2005 ist die Förderung der Integration geregelt (Art. 53). Darin werden die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung, die Förderung des Spracherwerbs und der Gesundheitsvorsorge sowie die Anliegen bei der Integration von Frauen und Kindern geregelt.

Weitere rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene sind im Anhang II «Rechtliche Grundlagen» aufgeführt.

2.2.3 Kantonale Rechtsgrundlagen

An dieser Stelle erwähnt werden diejenigen kantonalen Rechtsgrundlagen, welche spezifische Angebote für die frühe Kindheit gesetzlich verankern. Die detaillierte Auflistung ist im Anhang II «Rechtliche Grundlagen» ersichtlich.

In der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV [SAR 301.111]) vom 11. November 2009 wird in § 15 geregelt, dass jede Gemeinde für alle Familien mit Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ein professionelles Leistungsangebot der Mütter- und Väterberatung sicherstellen muss. Bei der Ausgestaltung muss darauf geachtet werden, dass es niederschwellig ist, alle Bevölkerungsgruppen erreicht und persönliche Beratungen in den Beratungsstellen in der Gemeinde, in Telefonsprechstunden und zu Hause möglich sind.

Mit dem Schulgesetz (SAR 401.100) vom 17. März 1981 (§ 29 Abs. 1) und der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V. Schulung und Förderung bei Behinderung [SAR 428.513]) vom 8. November 2006 (§§ 22, 23, 28, 36) ist die flächendeckende Versorgung mit der heilpädagogischen Früherziehung im familiären Kontext, der Sozialberatung und der Logopädie im Frühbereich geregelt. Zielgruppen dieser Angebote sind Säuglinge und Kleinkinder mit Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Gesamtentwicklung bzw. schweren Ess- und Trinkstörungen oder einer Störung des Sprechens und der Sprache, sowie deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Im kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz [KiBeG; SAR 815.300]) vom 12. Januar 2016 ist festgehalten, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen und die Qualitätsstandards festzulegen.

2.2.4 Kommunale Rechtsgrundlagen

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR [SRS 8.6–1]) vom 25. März 2019 trat auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Dieses basiert auf dem kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG [SAR 815.300] vom 12. Januar 2016). Zudem hat der Stadtrat am 9. September 2019 die Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung [SRS 8.6–2]) sowie die Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung (Qualitätsstandardverordnung [SRS 8.6–3]) verabschiedet. Diese sind ebenfalls seit 1. Januar 2020 in Kraft. Des Weiteren existiert ein Reglement über die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der spitalexternen Wochenbettbetreuung durch die freiberuflich tätigen Hebammen (SRS 8.7–1) vom 23. Juni 1986.

Die vollständige Auflistung der aktuellen und zukünftigen kommunalen Rechtsgrundlagen ist im Anhang II «Rechtliche Grundlagen» ersichtlich.

2.3 Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern

Die Stadt Aarau verortet die vorliegende Strategie in der Kinder- und Jugendpolitik. Das Kind in den ersten Lebensjahren steht dabei im Zentrum.

Aus der Forschung ist bekannt, dass verschiedene Bedürfnisse¹⁵ das Verhalten eines Kindes motivieren und befriedigt werden müssen, damit es in den ersten Jahren überleben und sich gesund entwickeln kann:

- Physiologische Grundbedürfnisse
- Bedürfnis nach Sicherheit und Bindung
- Bedürfnis nach Exploration und Spiel
- Bedürfnis nach Sinneswahrnehmung
- Bedürfnis nach Erfahrungen eigener Wirksamkeit
- Bedürfnis nach Vermeidung negativer Reize

Werden diese Bedürfnisse nicht oder unausgewogen befriedigt, kann das Kind weder Selbstkonzepte noch intersubjektive Konzepte entwickeln, die tragfähig sind und es ihm ermöglichen, sich in der Welt zurechtzufinden.¹⁶

Es folgt eine genauere Beschreibung der obengenannten grundlegenden Bedürfnisse des Kindes.

2.3.1 Physiologische Grundbedürfnisse

Die Befriedigung der physiologischen Grundbedürfnisse ist überlebensnotwendig. Dazu gehört die ausreichende Versorgung mit Sauerstoff, Nahrung und Flüssigkeit, der Schutz vor Wärme und Kälte, die körperliche Hygiene sowie das Gewährleisten eines ausgeglichenen Schlaf-Wach-Rhythmus, der sowohl Phasen der Erholung als auch

¹⁵ in Anlehnung an GAIMH (2008), S. 14ff

¹⁶ Lichtenberg et al. (2000, zitiert nach GAIMH, 2008, S. 15)

solche der wachen, angeregten Aktivität enthält. Weil Säuglinge und Kleinkinder im Gegensatz zu Erwachsenen oder grösseren Kindern ihre physiologischen Grundbedürfnisse nur rudimentär selber regulieren können, sind sie existenziell auf Pflege und Fürsorge angewiesen. Die Befriedigung der Bedürfnisse setzt voraus, dass die für das Kind verantwortlichen Personen in der Lage sind, a) dessen Signale des Unwohlseins wahrzunehmen, b) richtig zu deuten sowie c) angemessen und d) prompt darauf zu reagieren.¹⁷

2.3.2 Das Bedürfnis nach Sicherheit und Bindung

Seit den 1940er Jahren ist erwiesen, dass die Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse nicht ausreicht, damit Kinder überleben und sich gesund entwickeln können. Ebenso grundlegend wie auf Ernährung und körperliche Hygiene sind sie auf emotionale Zuwendung angewiesen.¹⁸ Den zyklisch wiederkehrenden Pflegesituationen kommt diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu.¹⁹ Kinder tragen aktiv dazu bei, dass ihr Bedürfnis nach Sicherheit und Bindung befriedigt wird. So haben sie z.B. ein angeborenes Interesse am menschlichen Gegenüber und bereits von Anfang an differenzierte Kompetenzen zum Dialog, welche sie in den ersten Jahren in beeindruckender Weise erweitern. Auch das sogenannte Bindungsverhalten ist ein angeborenes motivationales System. Es zeigt sich in fünf prototypischen Verhaltensweisen (Suchen bzw. Rufen, Weinen, Nachfolgen, Anklammern und Protest bei Trennung von der vertrauten Person) und tritt dann auf, wenn Gefahr droht. Diese kann von äusseren Umständen (z.B. Reizüberflutung, Ungewissheit oder Trennung von der Bindungsperson) oder aus inneren Befindlichkeiten herrühren (z.B. Krankheit, Schmerz, Müdigkeit oder Albträume), wenn diese nicht aus eigenem Vermögen behoben oder bewältigt und verarbeitet werden können.²⁰ In diesen Momenten ist das Kind auf eine physisch und emotional verfügbare Bindungsperson angewiesen, die ihm hilft, sein Erleben einzuordnen und seine Befindlichkeit zu regulieren.²¹ Dazu muss sie dem Kind vertraut sein und sein Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit zuverlässig und liebevoll mit Körperkontakt, sprachlicher Zuwendung und Fürsorge beantworten. Durch diese Resonanz erfährt das Kind die Welt als sicheren Ort und kann in der Interaktion mit seinen Bezugspersonen schrittweise Regulationsstrategien verinnerlichen. Dies legt den Grundstein für die spätere Selbst- und Beziehungsregulation und stellt einen Schlüsselfaktor von Resilienz dar.²² Bleibt die notwendige emotionale Zuwendung in den ersten Lebensjahren aus, hat das schwerwiegende Folgen. So wird z.B. das stressregulierende «Anti-Stressgen» nicht aktiviert. Da eine spätere Aktivierung nicht mehr möglich ist, verfügt der betroffene Mensch zeitlebens über eine reduzierte Stressregulation, hat ein erhöhtes Aggressionspotenzial und ein erhöhtes Risiko für psychische und körperliche Krankheiten.²³

2.3.3 Das Bedürfnis nach Exploration und Spiel

Sobald die physiologischen Bedürfnisse des Kindes befriedigt sind und es sich emotional sicher und geborgen fühlt, wird ein anderes angeborenes motivationales System aktiv: Der Explorationsdrang. Säuglinge und Kleinkinder möchten, ausgehend von einem sicheren emotionalen Hafen, ihre Umwelt mit allen Sinnen erleben und neugierig entdecken.²⁴

¹⁷ Ainsworth (1969), Papoušek (2001, zitiert nach GAIMH,

¹⁸ vgl. Forschungsergebnisse von Spitz (1945, 1946, 1949) (2016, S. 398f)

¹⁹ Pikler (1997), Pikler et al. (2014)

²⁰ GAIMH (2008)

²¹ Brisch et al. (2002) und Brisch (2009), zitiert nach GAIMH, 2008, S. 16)

²² Gergely & Watson (1996), Felitti et al. (1998), Feldman et al. (1999), Mikulincer et al. (2003), Papoušek et al. (2004), Bauer (2006), Rutter (2006), Schore (2007), Tronick (2007), Porges (2010)

²³ Bundesamt für Gesundheit BAG (2018)

²⁴ Bowlby (1975, 1976, 1983, zitiert nach GAIMH, 2008, S. 16), Antonovsky (1997)

Von Anfang an braucht ein Kind deshalb Zeit, Raum und Ausstattung, um seiner Forscherlust und den inneren Spielimpulsen frei folgen zu können. Im freien Spiel eignet sich das Kind ein umfassendes Verständnis über die Welt an, entfaltet seine Kreativität, drückt sich aus und verarbeitet Erlebtes.²⁵ Je älter und mobiler das Kind wird, desto grösser wird sein Erkundungsradius im Innen- und Aussenraum und desto stärker seine Autonomiebestrebungen. Auch das Zusammensein mit anderen Kindern gewinnt zunehmend an Bedeutung und Facettenreichtum.²⁶ Das heranwachsende Kind ist angewiesen auf Erwachsene, die sein Bedürfnis, die soziale und dingliche Umwelt ausgiebig und selbsttätig zu erkunden, anerkennen und entwicklungs-gerecht unterstützen. Wenn seine Entdeckerlust keine Nahrung erhält oder unangemessen eingeschränkt wird, kann sich das Entwicklungspotential eines Kindes nicht entfalten. Da es in den ersten Lebensjahren selber noch nicht einschätzen kann, welche Gefahren mit seinen Explorationen verbunden sind, ist seitens der Erwachsenen eine Balance nötig zwischen einerseits Ermutigung und Unterstützung des kleinkindlichen Erkundungsdrangs und andererseits Schutz, sobald die Exploration für das Kind gefährlich werden könnte oder es überfordert. Eine sichere Bindung, nicht zu verwechseln mit einer engen Bindung, ist dabei Voraussetzung für das Explorationsverhalten und stets förderlich für die Autonomieentwicklung: Je sicherer sich das Kind der verständnisvollen Unterstützung seiner primären Bezugspersonen gewiss sein kann, desto mehr «Offenheit für die Welt»²⁷ kann es entwickeln und desto angstfreier kann es selbstständig werden und Beziehungen zu weiteren Menschen aufbauen.²⁸

2.3.4 Das Bedürfnis nach Sinneswahrnehmung

Kinder setzen sich auf der Basis vielfältiger und komplexer Wahrnehmungsvorgänge mit sich und der Nahumwelt auseinander und versuchen, mit all ihrer Energie, die Welt zu «begreifen». Dies geschieht nie fragmentiert, sondern immer ganzheitlich.²⁹ Über Haut, Muskeln, Gleichgewichtsorgan, Nase, Zunge, Ohren und Augen nehmen sie Reize aus der Aussen- und aus der Körperinnenwelt auf, z.B. die motorische Bewegung, die Spannung von Sehnen und Muskeln und sensorische Signale, die von den Innenorganen kommen.³⁰ Die Sinnesindrücke, die nur teilweise ins Bewusstsein dringen, werden ins Zentralnervensystem weitergeleitet. Sie sind «Nahrung für das Gehirn»³¹ und werden dort verknüpft, gedeutet und eingeordnet. Diese sensorische Integration ist eine Grundvoraussetzung für Handlungsfähigkeit, physisches und emotionales Gleichgewicht und Selbstbewusstsein. Erst auf ihrer Basis kann sich z.B. koordinierte Bewegung, Kraftdosierung, Sprache und die Fähigkeit zu Konzentration und abstraktem Denken entwickeln.³² Ohne Stimulation über die verschiedenen sensorischen Kanäle können sich die Sinne und die Wahrnehmungsfähigkeit in allen Bereichen nicht entwickeln und verkümmern.³³ Säuglinge und Kleinkinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen sinnlich anregungsreiche Lebens- und Spielräume zugestehen und ermöglichen, dass sie selbsttätig vielfältige Erfahrungen mit sich und der Welt sammeln und diese verarbeiten können.

²⁵ Pikler (1997), Papoušek & Gontard (2003), Nüesch (2004), Strub & Zinser (2008), Stamm (2014)

²⁶ Viernickel (2006)

²⁷ Grossmann & Grossmann (2004)

²⁸ GAIMH (2008)

²⁹ Wustmann Seiler & Simoni (2012)

³⁰ GAIMH (2008)

³¹ Ayres (2016)

³² Zimmer (2012), Ayres (2016)

³³ GAIMH (2008)

2.3.5 Das Bedürfnis nach Erfahrungen eigener Wirksamkeit

Bereits das Neugeborene ist mit erstaunlichen Fähigkeiten und einer deutlichen Motivation ausgestattet, die Umwelt mit allen Sinnen wahrzunehmen, selbstwirksam zu begreifen und auf sie einzuwirken.³⁴ Dieses Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit bleibt ein Leben lang erhalten und scheint ebenfalls ein tiefverwurzeltes motivationales System zu sein. Es ist für die Entwicklung von Selbstkonzepten und Selbstwert, von Widerstandskraft und für das Überleben an sich von grosser Bedeutung.³⁵ Eine gesunde Selbstentwicklung beinhaltet, dass das Kind von Anfang an das Gefühl erlebt, selbst handelnd zu sein und Wirkungen und Interaktionen in seiner materiellen wie auch in seiner sozialen Umwelt erzeugen zu können. Bereits der Säugling wiederholt Handlungen gezielt und auch sozial orientiert, indem er z.B. sein Gegenüber mit der deutlichen Erwartung anlächelt, dass diese das Lächeln erwidert, sich mit ihm austauscht und seine innere Welt empathisch wahrnimmt. Wird diese Erwartung nicht erfüllt, weil die Bezugsperson eine Zeit lang am Säugling vorbeischaud oder ihm ein ausdrucksloses Gesicht zeigt, so reagieren schon Säuglinge in den ersten Lebensmonaten mit lebhaften selbstgesteuerten Versuchen, ihr Gegenüber in eine Interaktion zurückzubringen. Gelingt dies nicht, zeigen sie Frustration, Wut, Verzweiflung bis hin zu Resignation und Depression (vgl. «Still-Face Paradigma»³⁶). Impulse, seine Möglichkeiten eigener Wirksamkeit zu erproben und zu erweitern, erhält ein Kleinkind insbesondere von anderen Kindern, die ihm in der Entwicklung schon etwas voraus sind (vgl. «Zone der nächsten Entwicklung»³⁷) sowie von Erwachsenen, die verstehen, dass die frühkindlichen Entwicklungsprozesse nicht angeleitet, unterbunden oder gesteuert werden können, die aber die nächsten Entwicklungsschritte des einzelnen Kindes vorausschauend innerlich nachvollziehen und situativ unterstützen können.³⁸

2.3.6 Das Bedürfnis nach Vermeidung negativer Reize

Schon während der Schwangerschaft kann man beobachten, wie das Kind mit seinen motorischen Fähigkeiten (Kopf wegdrehen, Händchen vor das Gesicht führen, Mund verschliessen) Reize abzuwehren versucht, die ihm Schmerz oder Unwohlsein bereiten. Bereits bei der Geburt kann der Säugling deutlich zwischen verschiedenen Geschmacksstoffen unterscheiden, und lehnt z.B. saure oder bittere eindeutig ab und bevorzugt süsse. Der Antrieb des Kindes, sich gegen unangenehme Stimulation und damit verbundenen Stress und Unwohlsein zu sträuben und Ablehnung zum Ausdruck zu bringen, gibt auch der Umwelt die Chance, angenehme Reize zu intensivieren und negative zu vermeiden. Bei einem Kind, das zu häufig und zu intensiv mit negativen Stimuli konfrontiert wird und entsprechend viel Stress erlebt, sind die anderen motivationalen Systeme deutlich eingeschränkt. Es fehlen ihm sowohl die Ruhe als auch der Antrieb und infolgedessen die Erfahrung, um gesunde Selbstkonzepte entwickeln und Beziehungen eingehen zu können.³⁹ Starker, häufiger oder anhaltender Stress («toxischer Stress»⁴⁰), ohne ausgleichenden Puffer durch eine unterstützende Bindungsperson, in der frühen Kindheit hat erwiesenermassen psychische und körperliche Folgewirkungen

³⁴ Papoušek (2001)

³⁵ Wustmann (2005 und 2008, zitiert nach GAIMH, 2008, S. 17)

³⁶ Tronick & Field (1986, zitiert nach GAIMH, 2008, S. 17)

³⁷ Wigotsky (1987, zitiert nach GAIMH, 2008, S. 17)

³⁸ GAIMH (2008), Wustmann Seiler & Simoni (2012)

³⁹ GAIMH (2008)

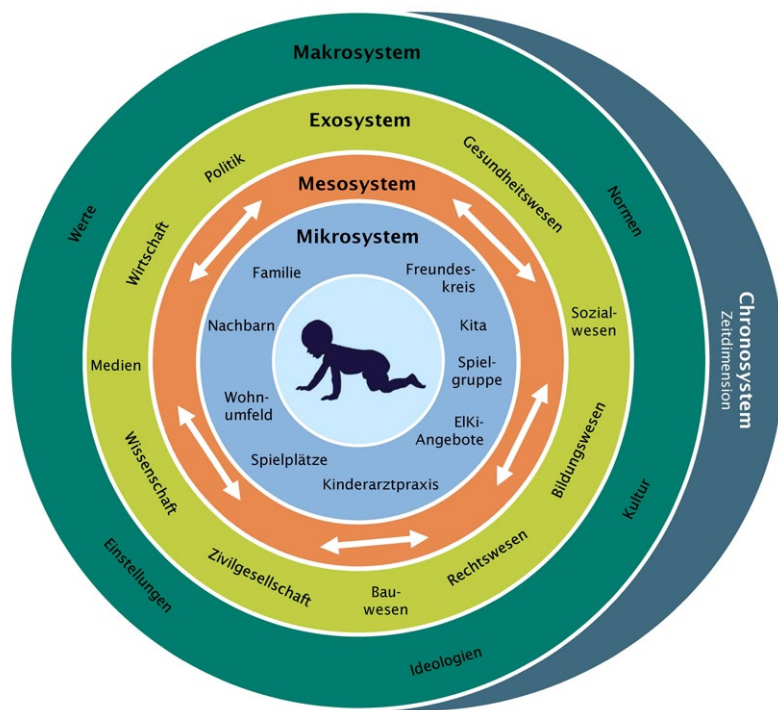
⁴⁰ Shonkoff (2010)

für die weitere Lebensspanne. So wird z.B. die Funktionsweise des Hormon-, Nerven- und Immunsystems beeinträchtigt, das Gehirn, insbesondere das limbische System, geschädigt, und die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung durch die im Körper verankerten, geistig bewusst nicht repräsentierbaren Erinnerungen erschwert.⁴¹

2.4 Umwelt der Säuglinge und Kleinkinder

Während der Pränatalzeit, der Geburt und der ersten Lebensjahre – ein Kind entwickelt sich stets in einem komplexen Zusammenspiel mit der Umwelt.⁴² Dieses ist insbesondere vom Sammeln von Erfahrungen in Beziehungen geprägt.⁴³

Die Umwelt des Menschen lässt sich nach Bronfenbrenner⁴⁴ in verschiedenen Systemen beschreiben. Die folgende Grafik⁴⁵ veranschaulicht das Kind inmitten dieser Sphären, die ihrerseits miteinander verbunden sind und wechselseitig aufeinander wirken.



Das **Mikrosystem** beinhaltet jene Lebensbereiche, in denen das Kind in der direkten Interaktion bzw. im sinnlichen Kontakt mit anderen Menschen und der materiellen Umwelt steht.

Die Zugehörigkeit zu einer tragfähigen Gemeinschaft ist für die gesunde Entwicklung eines Kindes elementar. Besondere Bedeutung kommt im Hinblick auf die frühe Kindheit der Familie, insbesondere den (werdenden) Eltern, zu.⁴⁶ Während der Schwangerschaft ist das Kind symbiotisch mit der Mutter verbunden und es finden bereits zentrale Prägungen statt. Der Vater sowie auch weitere Familienmitglieder

⁴¹ Felitti et al. (1998), Anda et al. (2006), Bauer (2006), Porges (2010), Shonkoff & Garner (2012), Schore (2007), Diez Greiser & Müller (2018)

⁴² Siegler et al. (2016)

⁴³ Fonagy et al. (2004), Bischof-Köhler (2011), Müller et al. (2019)

⁴⁴ Bronfenbrenner (1994)

⁴⁵ eigene Darstellung, die Aufzählungen sind Beispiele und nicht abschliessend.

⁴⁶ Papoušek (1989), Brisch (1999), Fivaz-Depeursinge & Corboz-Warnery (2001), Ziegenhain et al. (2006), Henzinger (2017)

sind meist als bedeutsame Personen von Beginn an präsent. Nach und nach wächst der neugeborene Mensch in das Beziehungsgefüge hinein – dieser Übergang ist nicht nur für das Kind, sondern vor allem auch für die Eltern ein hochsensibler Prozess der Veränderung und Abstimmung, welcher Zeit, Ruhe, Zuversicht und gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Rückhalt braucht.⁴⁷

Der Begriff «Familie» wird in der vorliegenden Strategie im Sinne der Definition der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF)⁴⁸ verstanden:

«Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind». *

Darüber hinaus steht das Kind in den ersten Lebensjahren mit vielen weiteren Menschen in direktem Kontakt: Im Freundes- und Bekanntenkreis, in der Nachbarschaft, generell bei Begegnungen im öffentlichen Leben sowie in Angeboten wie z.B. der familienergänzenden Kinderbetreuung oder Spielgruppe, im Eltern-Kind-Angebot oder in der Kinderarztpraxis.

Da das Kind in den ersten Lebensjahren existenziell von seinen engen Bezugspersonen abhängig ist, kommt allen Personen, die das Kind inner- oder ausserhalb der Familie betreuen, eine besondere Bedeutung zu. Sie prägen in hohem Masse, wie das Kind sich entwickeln und sein Potenzial entfalten kann. Umgekehrt hat das Zusammensein mit dem Kind auch auf sie eine besonders vielgestaltige und tiefgreifende Wirkung.

Neben den sozialen Beziehungen beinhaltet das Mikrosystem auch physische und materielle Bedingungen, wie z.B. die Wohnverhältnisse. So brauchen Kinder für die gesunde Entwicklung eine kinderfreundliche Umgebung im Innen- und Aussenraum, die freies Spiel, Entdecken, Bewegung, Begegnung und Mitgestaltung ermöglicht und möglichst wenig Gefahren birgt (z.B. Verkehr).⁴⁹ Naturnah gestaltete Räume haben diesbezüglich ganz besondere Qualitäten.⁵⁰

Das **Mesosystem** beinhaltet die Beziehungen zwischen den Gruppen des Mikrosystems. So hat die Beziehungsqualität zwischen der schwangeren Frau und der Hebamme, zwischen den Eltern und dem Kitapersonal oder zwischen den Eltern untereinander direkte Auswirkungen auf das Kind. Damit es sich aufgehoben fühlt und sich gesund entwickeln kann, ist es z.B. wichtig, dass diejenigen Erwachsenen, die es betreuen, genügend harmonieren. Andauernde, erhebliche oder gar gewalttätige Konflikte innerhalb des Beziehungsgefüges verunsichern das Kind und können seine Entwicklung gefährden.⁵¹

Das **Exosystem** umfasst weitere Faktoren, die das Leben des Kindes beeinflussen, die aber in keinem direkten Kontakt zu ihm stehen.

** Diese Definition ist bewusst offen gehalten. Sie verzichtet auf wertende Aussagen und trägt der Vielfalt der Familienformen und dem wandelnden Verständnis von Familie Rechnung. Die Definition bringt auch den Doppelcharakter der Familie zum Ausdruck. Die Feststellung, dass Familie in den Beziehungen von Eltern und Kindern begründet ist, weist auf den privaten Charakter der Familie hin. Familie ist aber nicht nur Privatsache. Familie ist auch eine soziale und kulturelle Aufgabe, die in der menschlichen «Natur» angelegt ist. Sie ist von grundlegender Bedeutung für das menschliche Zusammenleben. Familie ist deshalb auch eine soziale Institution. Als solche bedarf sie der gesellschaftlichen Anerkennung und Unterstützung.⁴⁸*

⁴⁷ Papoušek & Papoušek (1987), Ziegenhain et al. (2006), Bertram (2017), Heldstab et al. (2019)

⁴⁸ Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF (2019)

⁴⁹ Hüttenmoser (seit 1980), Allwörden & Wiese (2009), Meyer (2012), Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz & Schweizerische UNESCO-Kommission (2014), Stamm (2016)

⁵⁰ Fabian et al. (2016)

⁵¹ Brunner (2016)

Sie wirken auf die kindliche Entwicklung, indem sie die Interaktionspartner des Kindes oder seine unmittelbare räumliche Umgebung beeinflussen, wie z.B. das Klima am Arbeitsplatz der Eltern, Erfahrungen, die Geschwister in der Schule machen oder Entscheidungen, die im Rahmen der Raumplanung oder des Rechtswesens getroffen werden.

Schliesslich sind all diese Systeme eingebettet in ein **Makrosystem**, welches die der Gesellschaft zugrundeliegenden Weltanschauungen enthält, in denen ein Kind aufwächst, wie Ideologien, Einstellungen, Werte- und Normensysteme. Das vorherrschende Bild vom Kind, vom gemeinschaftlichen Zusammenleben oder vom sinnvollen Leben, die Geschlechterrollen, die kulturellen Modelle elterlicher Strategien usw. sind den Beteiligten der Systeme oft nicht explizit bewusst, sondern existieren meist nur unausgesprochen. Sie haben einen grossen Einfluss darauf, wie ein Kind aufwächst.

Mit dem **Chronosystem** wird schliesslich die Zeitdimension einbezogen und zum Ausdruck gebracht, dass sich die verschiedenen Systemebenen über die Zeit hinweg weiterentwickeln. Mit Hilfe dieser Dimension werden Entwicklungen in Abhängigkeit vom Alter des Kindes beschreibbar.

Alle diese Umwelten sind gefordert und betroffen, wenn es darum geht, Bedingungen zu gestalten, unter denen Kinder gut ins Leben starten.

2.5 Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene

2.5.1 Verhaltensprävention und Verhältnisprävention

Prävention versucht, Schutzfaktoren zu stärken und Risikofaktoren zu reduzieren. Schutz- und Risikofaktoren betreffen physikalischmaterielle (z.B. Luftqualität), physische (z.B. körperliche Gesundheit), psychische (z.B. eigene Kompetenzerwartung) sowie familiäre (z.B. Familienklima) und soziale (z.B. Integration in der Nachbarschaft) Aspekte.⁵²

Dazu kann ein individuums- oder settingorientierter Ansatz gewählt werden. Der individuumsorientierte Ansatz, auch Verhaltensprävention genannt, zielt darauf ab, persönliche Kompetenzen zu stärken. Bei der settingorientierten Verhältnisprävention hingegen wird versucht, die relevanten Einflussfaktoren in der Umwelt zu verändern. Auch im Feld der frühen Kindheit gibt es individuumsorientierte Massnahmen, die sich direkt an den Säugling oder das Kleinkind richten. Die meisten richten sich jedoch an die Umwelt der Kinder – an die «Settings», in denen sie aufwachsen.⁵³

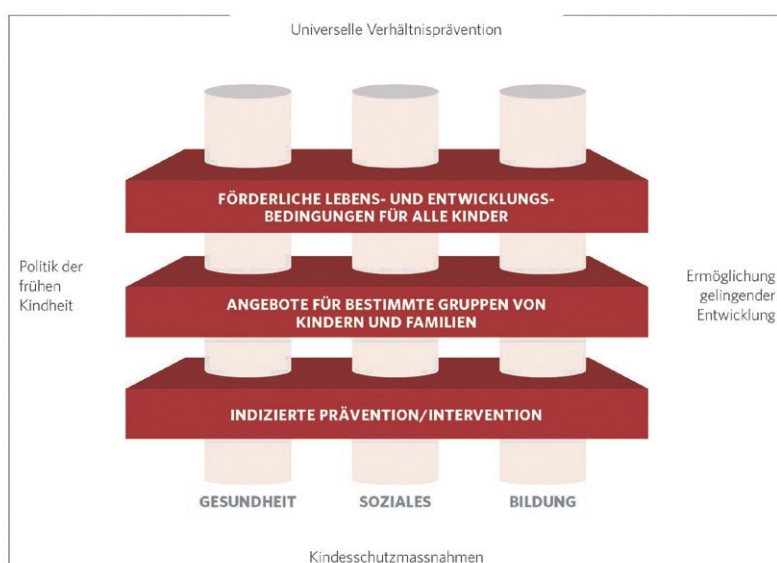
2.5.2 Das Modell Primokiz

Als fachliche Grundlage für die Entwicklung von kommunalen Strategien und Konzepten, die all die oben genannten Umwelten (vgl. Kapitel 2.4) in den Blick nimmt, hat sich in der Schweiz das vom Marie Meierhofer Institut entwickelte Primokiz-Modell⁵⁴ etabliert.

⁵² RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung (2013)

⁵³ Hafén (2012)

⁵⁴ Jacobs Foundation (2012)



Das Modell beschreibt eine «Politik der frühen Kindheit» als Querschnittsaufgabe. Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sind die drei tragenden Säulen. Darüber hinaus spannt sie von generell familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen (sog. universellen Verhältnisprävention) bis zum Kinderschutz im Einzelfall.

Zusätzlich und ergänzend zum Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sind verschiedene transversale Politikfelder mit kommunalen und regionalen Aufgaben in eine «Politik der frühen Kindheit» involviert. Dazu gehören die Familien- und Generationenpolitik, Steuergesetzgebungen, das Bemühen um die Integration aller Einwohnerinnen und Einwohner, die Raumplanung sowie die Stadt- und Quartierentwicklung. Mit der Zonenplanung, der Gestaltung der Freiräume und der Architektur kann wesentlich zur Kinder- und Familienfreundlichkeit beigetragen werden. Sie beeinflussen die Zusammensetzung und das Zusammenleben der Bevölkerung und die Erfahrungen, die ein Kind in den ersten Lebensjahren machen kann, stark. Wichtig ist dabei, den Sozialraum als bedeutsamen Handlungsraum für Familien mit kleinen Kindern in den Blick zu nehmen, und somit den Raum nicht nur als dinghafte Grösse zu verstehen, sondern die Menschen als Konstrukteure des Raums in den Fokus zu rücken.⁵⁵

Der Legislative und der Justiz kommen bezüglich der nachhaltigen Verankerung einer «Politik der frühen Kindheit» beim Beschluss von Massnahmen sowie bei Gesetzgebung und -anwendung Schlüsselrollen zu. Politik und verschiedene Verwaltungsstellen müssen dafür sorgen, dass Familien- und Erwerbsarbeit gut zu vereinbaren sind. Schliesslich ist auch die Wirtschaft einzubeziehen und in die Pflicht zu nehmen, wenn es um die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit sowie Familienfreundlichkeit im Allgemeinen geht.

⁵⁵ Schuhmann (2004), Hinte & Treess (2006), Correll et al. (2012), Reutlinger & Brüscheiler (2012)

Neben den drei tragenden Säulen werden drei verschiedene Ebenen beschrieben:

- **universelle Prävention** mit Angeboten und Massnahmen für alle Kinder und Familien.
- **selektive Prävention** mit Angeboten und Massnahmen für bestimmte Gruppen von Kindern und Familien.
- **indizierte Prävention und Intervention** mit Angeboten und Massnahmen für einzelne Kinder und Familien aufgrund eines spezifischen Bedarfs.

Ziel aller Aktivitäten ist eine gelingende Entwicklung des Kindes und die Prävention von Defiziten, und so einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Dabei wird mit dem Modell Primokiz auf vertikale und horizontale Kohärenz gesetzt: Erstens die Abstimmung von Leistungen und Strukturen für Kinder einer bestimmten Altersgruppe (horizontal) und zweitens die bewusste Gestaltung von Übergängen von der Geburt bis zum Schuleintritt (vertikal).

2.5.3 Die Angebote in der frühen Kindheit

Kennzeichnend für das Feld der frühen Kindheit ist, dass es auch bei den Angeboten im engeren Sinn keine zentrale Institution gibt, die alle Familien erreicht (wie es ab Kindergartenalter mit der Schule der Fall ist). Die Zuständigkeit für die einzelnen Angebote liegt bei verschiedenen Stellen sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene, hinzu kommen zahlreiche private Akteure.

Die folgende Tabelle gibt einen allgemeinen Überblick über die existierenden Angebote im Feld der frühen Kindheit, eingeordnet in die Altersphasen der Kinder und die obengenannten drei Ebenen *universell/selektiv/indiziert*. Die Kategorien sind dabei nicht immer trennscharf. Auf die Sichtbarmachung der drei Säulen (*Gesundheit, Soziales, Bildung*) in der Tabelle wird aus dem gleichen Grund verzichtet.

Übersicht⁵⁶ über mögliche Angebote der frühen Kindheit

	Schwangerschaft	1. Lebensjahr	2. Lebensjahr	3. Lebensjahr	4. Lebensjahr	5. Lebensjahr
universell	Gynäkologische Versorgung					
	Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettbetreuung durch Hebammen (bzw. auch Pflegefachfrauen)					
	Schwangerschaftsberatung					
	Schwangerschaftskurse					
	Geburtsvorbereitungskurse					
	Institutionelle Geburtsorte (Spitäler und Geburtshäuser)					
	Stillberatung					
	Rückbildungskurse					
	Pädiatrische Versorgung					
	Mütter- und Väterberatung					
	Baby- und Kleinkindsprechstunde					
	Familienberatung					
	Informationen zur frühkindlichen Entwicklung (Elternbriefe, Infoplattformen, Veranstaltungskalender)					
	Elternbildungskurse					
selektiv	Eltern-Kind-Gruppen					
	Begegnungsorte (Familienzentren und -treffs, Quartier- und Gemeinschaftszentren etc.)					
	Kindertagesstätten					
	Tagesfamilien					
	Nannies					
	Spielgruppen					
	Themenbezogene Eltern-Kind-Angebote (ElKi-Turnen, Geschichtenstunden, ElKi-Singen, Bastelateliers etc.)					
	Spielplätze					
	Ludotheken					
	Museen/Bibliotheken als offene Orte für Familien mit Kleinkindern					
	Angebote für bestimmte Familienkonstellationen (Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Eltern in Trennung etc.)					
Angebote für Migranten oder Fremdsprachige						
Kinderbetreuung während Sprach- und Integrationskursen						
Kindertagesstätten von Arbeitgebenden						
indiziert	Reproduktionsmedizin					
	Neonatologie					
	Heilpädagogische Früherziehung					
	Logopädie im Frühbereich					
	Hausbesuchsprogramme					
	Sozialpädagogische Familienbegleitung					
	Psychotherapie und psychologische Beratung					
	Kinderpsychiatrie					
	Kinderheime					
	Pflegefamilien					
Kinderspitex						

3. VISION UND STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

3.1 Vision

«Die Stadt Aarau heisst jedes Kind zusammen mit seiner Familie willkommen und gewährleistet ein Umfeld, das, unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit, allen Kindern in der Lebensphase ab Schwangerschaft bis vier Jahre einen gesunden Start und somit die Grundlage für ein gutes Leben ermöglicht. Für alle Kinder sind die Rechte auf Schutz, Förderung und Partizipation eingelöst, jedes Kind ist von seinen primären Bezugspersonen, im erweiterten Umfeld und in der Gesellschaft in seiner Individualität anerkannt und wertgeschätzt und kann sein Potenzial entfalten. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für das gelingende Aufwachsen der Kinder in einer Kultur der gemeinsamen Verantwortung, der Kooperation und des Dialogs. Die Versorgung ist bedarfsgerecht und richtet sich nach den individuellen Entwicklungsbedürfnissen der Kinder innerhalb und ausserhalb der Familien.»

3.2 Zielgruppen

Das Wohl der Kinder ist nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen der Gesellschaft möglich. Die Stadt Aarau definiert folgende vier Zielgruppen:

1. Alle Kinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren

Die Stadt Aarau ordnet die «Politik der frühen Kindheit» in die Kinder- und Jugendpolitik ein. Das Kind mit seinen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Anliegen steht dabei im Zentrum. Die vorliegende Strategie bezieht sich auf die Zeitspanne von der Schwangerschaft bis zum Eintritt des Kindes in das formale Bildungswesen (üblicherweise geschieht dieser im Verlauf des 5. Lebensjahres.)⁵⁷ Mit der Umsetzung der Strategie frühe Kindheit sollen für alle Aarauer Kinder in dieser Lebensphase förderliche Entwicklungsbedingungen geschaffen werden.

2. Alle Eltern und Familien der Kinder zwischen 0 und 4 Jahren

Die Familie ist der wichtigste Ort für das Kind. Bereits in der Schwangerschaft finden zentrale Prägungen statt. Die Beziehung des Kindes zu seinen primären Bezugspersonen spielt in den ersten Lebensjahren eine existenzielle Rolle. Sie beeinflussen die kindliche Entwicklung grundlegend und tragen eine grosse Verantwortung. Mit der Umsetzung der Strategie frühe Kindheit werden die Familien zum Wohl der Kinder und damit im Interesse der gesamten Gesellschaft in dieser Aufgabe gestärkt und unterstützt.

3. Alle Institutionen und Fachpersonen, die Dienstleistungen für Familien mit Kindern zwischen 0 und 4 Jahren erbringen

Zahlreiche Institutionen und Fachpersonen leisten in Aarau einen Beitrag, dass Kinder gut ins Leben starten. Diesen Leistungserbringern

⁵⁷ Die gewählte Abgrenzung orientiert sich an der institutionellen Ausgangslage und steht somit im Widerspruch zum Anspruch, das Thema vom Kind her zu denken und anzugehen. Aus entwicklungspsychologischer Sicht wäre es sinnvoll, die frühe Kindheit von 0–6 Jahren zu definieren. Der Entscheid, an dieser Stelle bzw. zu diesem Zeitpunkt einer anderen Logik zu folgen, fällt aufgrund der Erfahrungen aus dem Projekt Bildungslandschaft. Diese hat gezeigt, dass es nötig ist, dass die Stadt zuerst für den Frühbereich strategische und konzeptionelle Grundlagen schafft, bevor sie die Schnittstellen zur Schule und den schulnahen Angeboten in Angriff nimmt.

will die Stadt eine Wegbereiterin und aktive Partnerin sein, die dem vernetzten Zusammenwirken eine grosse Bedeutung beimisst. Mit der Umsetzung der Strategie frühe Kindheit soll die Zusammenarbeit auf gemeinsame Verantwortung und gegenseitige Verständigung zum Wohle der Kinder ausgerichtet werden.

4. Breite Öffentlichkeit

Damit Kinder gut aufwachsen können, braucht es den Rückhalt der ganzen Gesellschaft. Mit der Umsetzung der Strategie frühe Kindheit soll die breite Öffentlichkeit für die Relevanz der frühen Kindheit sowie für die Bedürfnisse und die Rechte der Säuglinge und Kleinkinder sensibilisiert werden.

3.3 Leitlinien

Für die städtische «Politik der frühen Kindheit» sollen die folgenden Leitlinien gelten, welche die Werthaltung der Stadt Aarau und die grundsätzliche Ausrichtung der Massnahmen darlegen. Die Leitlinien sind für die Zusammenarbeit mit den Akteuren richtungsweisend.

Leitlinie Kindswohl im Zentrum

Alle Ziele, die die Stadt Aarau mit ihrer «Politik der frühen Kindheit» verfolgt, sind konsequent auf das Wohl der Säuglinge und Kleinkinder ausgerichtet.

Leitlinie Bedeutung der Familie*

Die Stadt Aarau anerkennt die zentrale Bedeutung, die Familien für das gelingende Aufwachsen von Kindern haben und die unverzichtbare Leistung, die sie damit für die Gesellschaft erbringen. Sie trägt mit einem nachhaltigen Engagement dazu bei, dass Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in dieser Aufgabe gestärkt und unterstützt werden.

Leitlinie Inklusion

Säuglinge und Kleinkinder sollen sich in der Stadt Aarau willkommen fühlen. Diversität wird anerkannt und wertgeschätzt, Institutionen richten sich an der Vielfalt der Kinder und Familien aus. Alle Kinder werden mit ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Potenzialen in den Blick genommen.

Leitlinie Sozialraumorientierung

Die Stadt Aarau setzt in der Lebenswelt der Kinder an. Für und mit Familien werden bestmögliche Lebens- und Entwicklungsräume geschaffen und gepflegt. Vorhandene Ressourcen werden anerkannt und zum Wohl der Kinder aktiviert und verknüpft.

Leitlinie Angebote und Qualität

Die Stadt Aarau strebt eine vielfältige und qualitativ gute Angebotslandschaft an. Sie trägt den Bedürfnissen der Kinder und Eltern sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um die frühe Kindheit Rechnung.

Leitlinie Zusammenarbeit, Vernetzung und Koordination

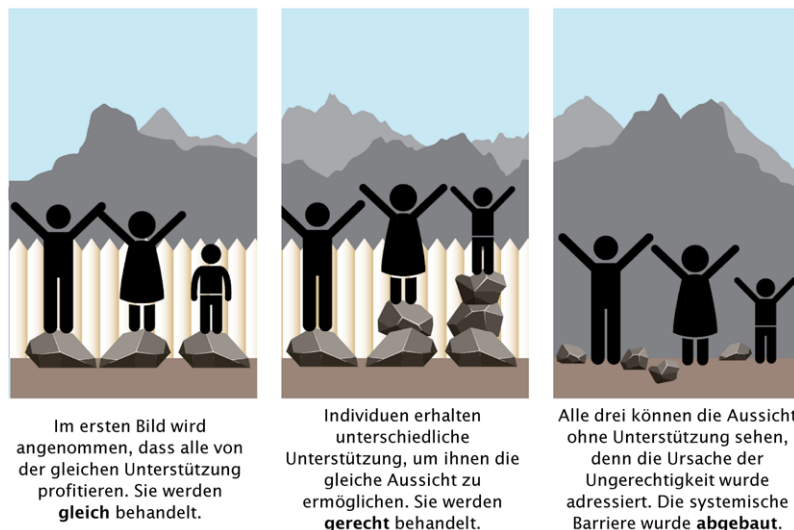
Die Stadt Aarau versteht sich als aktive Gestalterin im Bereich frühe Kindheit. Sie setzt sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren ein und fördert eine Vernetzung und Kooperation im Frühbereich zum Wohl der Kinder.

* Definition des Begriffs «Familie» vgl. Kapitel 2.4

4. HANDLUNGSFELDER

Die Stadt Aarau orientiert sich mit ihrer Strategie frühe Kindheit an den Kinderrechten. Sie definiert vier Handlungsfelder, die darauf ausgerichtet sind, für alle Kinder die Rechte auf Schutz, Förderung und Partizipation einzulösen – von Anfang an. Die Rechte werden dabei stets hinsichtlich der Besonderheiten der frühen Kindheit interpretiert. Den Handlungsfeldern liegt das Verständnis zugrunde, dass Vielfalt die Normalität ist und es Aufgabe der Gesellschaft ist, in den verschiedenen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die Kindern gute Lebensbedingungen bieten und es ihnen ermöglichen, sich frei darin zu bewegen.

Die folgende Darstellung⁵⁸ veranschaulicht dieses Grundverständnis:



Das Grundverständnis steht im Einklang mit der Haltung des Bundes⁵⁹, welcher «*Schutz, Förderung und Mitwirkung*» als die zentralen Elemente einer schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik definiert und ihr Ziel darin sieht, «*den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen mittels öffentlicher Tätigkeiten, Massnahmen und Einrichtungen zu gewährleisten, um so die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft oder Behinderung*». Dabei seien differenzierte Politiken mit vielfältigen Instrumenten und Zielen zu formulieren – im Wissen, dass Kinder und Jugendliche keine homogene Gruppe bilden, sondern sich bezüglich Alter, Geschlecht, sozialer Schicht und Herkunft, persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten unterscheiden.

Die gewählten Handlungsorientierungen wiederum decken sich mit den Empfehlungen, die die UNESCO-Kommission in der Publikation «Für eine Politik der frühen Kindheit»⁶⁰ (vgl. Kapitel 2.1.2) formuliert hat.

⁵⁸ Bourke & Dillon (2018), übersetzt

⁵⁹ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008): S. 4

⁶⁰ UNESCO-Kommission (2019)

Handlungsausrichtung der Stadt Aarau
Rechte der Kinder 0–4 Jahre
Bedürfnisse der Kinder 0–4 Jahre



4.1 Eine nachhaltige städtische «Politik der frühen Kindheit» entwickeln

Nachhaltige Wirkung im Frühbereich kann auf kommunaler Ebene erzielt werden, wenn das Thema als Querschnittsaufgabe anerkannt und eine eigentliche «Politik der frühen Kindheit» etabliert ist (vgl. Kapitel 2.5.2). Das bedeutet, auf der Basis der Strategie ein integriertes Umsetzungskonzept zu entwickeln und generell gute Rahmenbedingungen für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zu schaffen, damit Kinder von Anfang an im Wohlergehen aufwachsen können.

Die bestehenden, teilweise fragmentierten Angebote im Bereich Soziales, Bildung und Gesundheit sollen koordiniert und auf die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien ausgerichtet werden.

Ein periodisches Monitoring im Bereich der frühen Kindheit unterstützt es, die Angebotslandschaft, die Bedürfnisse, den Bedarf und die Zuständigkeiten zu kennen und auf gesellschaftliche und demographische Entwicklungen zeitnah reagieren zu können.

HANDLUNGSFELD 1

Die Stadt Aarau etabliert eine kohärente und koordinierte «Politik der frühen Kindheit», die nachhaltig dazu beiträgt, dass die Kinderrechte in der Stadt Aarau für alle Kinder ab Geburt eingelöst werden.

Die Stadt Aarau gestaltet eine «Politik der frühen Kindheit». Sie definiert die Zuständigkeiten in den städtischen Ressorts und Abteilungen und plant die notwendigen Massnahmen und Ressourcen. Die Stadt Aarau leistet ihren Beitrag für eine gelingende Kooperation innerhalb der städtischen Verwaltung sowie zwischen Stadt und Kanton und bietet sich als aktive Partnerin in der Zusammenarbeit an. Die Stadt Aarau kennt die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur frühen Kindheit und analysiert die lokale Versorgungslage regelmässig.

4.2 Angebote und Zugänge gewährleisten

Familienstrukturen haben sich in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich verändert.⁶¹ Eine zeitgemässe und bedarfsgerechte Versorgung spannt von der allgemeinen Verhältnisprävention bis zum Kinderschutz im Einzelfall (vgl. Kapitel 2.5.2). Sie umfasst wenn immer möglich Angebote, die alle Familien nutzen können, und gleichzeitig wo immer nötig spezifische Unterstützung für Kinder und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Um der Vielfalt der Kinder und Familien gerecht zu werden, braucht es eine vielfältige Angebotspalette. Neben adressierbaren Angeboten (vgl. 2.5.3) kommt dem öffentlichen und halböffentlichen Raum, insbesondere dem wohnortnahen, eine grosse Bedeutung zu. Kinder bilden sich über die Entdeckung ihres Lebensraums.⁶² Sie brauchen Räume, die ihnen sinnliche und selbstwirksame Erfahrungen, Bewegungsfreiheit und Begegnungen ermöglichen und die sie sich sowohl geschützt als auch selbsttätig aneignen können.

Eine angemessene Versorgung in der frühen Kindheit kann einen zentralen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft leisten. Dazu müssen Angebote und Massnahmen für alle Bevölkerungsschichten zugänglich und attraktiv sein sowie die Eltern miteinbeziehen.⁶³ Um alle Familien zu erreichen, ist es wichtig, dass adressatengerecht über die Angebote informiert wird, dass sie finanziell erschwinglich, gut erreichbar sowie unbürokratisch und zeitnah verfügbar sind. Da die ersten Lebensjahre so prägend sind und Säuglinge und Kleinkinder sich rasant entwickeln, ist es insbesondere bei Unterstützungsangeboten wichtig, dass sie bei Bedarf rasch zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen die Angebote in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden und differenzsensibel gestaltet sein, um den verschiedenen Zielgruppen gerecht zu werden. Teilweise ist es nötig, Familien gezielt zu passenden Angeboten zu vermitteln und Übergänge zu begleiten. Universell-präventive aufsuchende Arbeit und niederschwellige Angebote im Sozialraum sind vielversprechende Ansätze, um Familien in belastenden Lebenslagen zu erreichen.⁶⁴ Generell gilt: Die Chance, spezifische Zielgruppen ohne Stigmatisierung zu erreichen, wird erhöht, wenn man Familien über einen allgemeinen Zugang erreicht, der bei Bedarf in

⁶¹ Hafen (2012)

⁶² Hüttenmoser (1996), Meyer (2012), Reutlinger & Brüscheiler (2012)

⁶³ UNESCO-Kommission (2019), Meier Magistretti (2019)

⁶⁴ Knaller (2013)

selektive/indizierte Massnahmen übergehen kann. Zudem empfiehlt es sich, individuums- und setting-orientierte Ansätze (vgl. Kapitel 2.5.1) zu kombinieren.⁶⁵

Im direkten Zusammenhang mit den Überlegungen zum ausreichenden Angebot stehen immer auch diejenigen zur Qualität der Angebote (vgl. Kapitel 4.3) und zur Vernetzung der Akteure (vgl. Kapitel 4.4)

HANDLUNGSFELD 2

In der Stadt Aarau haben Familien mit Säuglingen und Kleinkindern Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot.

Die Stadt Aarau bietet Kindern und Familien einen entwicklungsförderlichen Lebensraum. Sie gestaltet für und mit Familien wohnortnahe Spiel- und Begegnungsräume. Sie strebt eine vielfältige Versorgungslandschaft an, in der die Angebote zur Verfügung stehen, die den Bedürfnissen der Kinder und Eltern entsprechen. Die Stadt identifiziert Angebotslücken und Zugangshürden und setzt sich dafür ein, diese zu beheben. Im Besonderen sollen in den kommenden Jahren für Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bessere Zugangschancen zu den Angeboten der frühen Kindheit geschaffen werden.

4.3 Qualität sichern und entwickeln

Wie wichtig es ist, dass Angebote der frühen Kindheit qualitativ hochwertig sind, wurde in zahlreichen Studien nachgewiesen.⁶⁶ Die Vielschichtigkeit des Themas Qualität wird in der Forschung häufig in einer Unterscheidung von vier Qualitätsdimensionen wiedergegeben: Strukturqualität, Orientierungsqualität, Prozessqualität und Managementqualität.⁶⁷ Die Dimensionen stehen in wechselseitigem Zusammenspiel.

Unzureichende Qualität ist dabei nicht nur eine vergebene Chance, sondern kann sich schädlich auf das Kind auswirken.⁶⁸ Die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Angebote ist deshalb ein zentrales Ziel einer «Politik der frühen Kindheit». Dazu sind verbindliche Vorgaben ebenso notwendig wie die weiterführende kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Über gesetzliche Vorgaben, Leistungsvereinbarungen und Anreize können Qualitätsaspekte auf kommunaler Ebene auch bei Angeboten mit privaten Trägerschaften gesteuert werden.

Die Arbeit mit Kindern und Eltern in dieser sensiblen Lebensphase ist anspruchsvoll. Entsprechend wichtig sind kompetente Fachpersonen und gute Rahmenbedingungen.⁶⁹ Eine hinreichende Qualität kann auch bei professionellen Angeboten nicht einfach vorausgesetzt werden. In einer aktuellen Studie⁷⁰ wurde der Qualifikationsbedarf verschiedener Professionen im Feld der frühen Kindheit untersucht. Einbezogen wurden u.a. Kitas, Spielgruppen, Tagesfamilien, Mütter- und Väterberatungen, Elternbildungsangebote

⁶⁵ Hafen (2012)

⁶⁶ Jacobs Foundation (2016), OECD (2018)

⁶⁷ Stamm (2010, zitiert nach SAVOIRSOCIAL, 2018, S.3)

⁶⁸ Melhuish et al. (2015)

⁶⁹ Urban et al. (2012)

⁷⁰ SAVOIRSOCIAL (2018)

sowie Hausbesuchsprogramme. Die Ergebnisse zeigen, dass in verschiedenen elementaren Bereichen Kompetenzlücken bestehen, z.B. bei der altersgerechten Lern- und Entwicklungsbegleitung, dem Umgang mit Diversität, der Zusammenarbeit mit den Eltern sowie auch bei der kritischen Reflexion der eigenen Tätigkeit. Auch in den Führungspositionen wurden mangelnde Kompetenzen nachgewiesen.

HANDLUNGSFELD 3

Die Stadt Aarau verfügt über eine qualitativ hochwertige Angebotslandschaft.

Die Stadt Aarau will, dass alle Kinder entsprechend ihren eigenen Fähigkeiten gefördert werden und vor Gefahren geschützt sind. Sie setzt sich dafür ein, dass die Angebote im Bereich frühe Kindheit auf die Bedürfnisse der Kinder und Familien ausgerichtet sind. Sie stützt sich dabei auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die bestehenden schweizerischen Standards und Empfehlungen. Die Stadt Aarau leistet einen Beitrag zur Professionalisierung des Frühbereichs. Sie unterstützt die Fachpersonen bei der Entwicklung und Sicherung der kindorientierten Qualität ihrer Angebote und setzt sich für förderliche Rahmenbedingungen ein.

4.4 Akteure vernetzen und in Kooperation bringen

Zahlreiche unterschiedliche Akteure innerhalb und ausserhalb der Verwaltung sind in die Gestaltung gesunder Aufwuchsbedingungen involviert (vgl. Kapitel 2.5). Zwischen ihnen gibt es vielfältige Schnittstellen. Wenn die Akteure funktional vernetzt sind, können sie Synergien nutzen, Doppelspurigkeiten und losgelöste Paralleldiskussionen vermeiden sowie wichtige Themen gemeinsam und mit einem ganzheitlicheren Blick angehen.

Der Nutzen einer verbesserten Koordination und Vernetzung der Angebote im engeren Sinne wurde in zahlreichen jüngeren Studien nachgewiesen.⁷¹ Ein besonderes Augenmerk gilt es dabei auf die Angebote des Gesundheitswesens zu legen.⁷² Nur wenn vorhandene Angebote bekannt sind, können sie empfohlen oder gemeinsame Projekte in Angriff genommen werden. Der qualitätsorientierte Austausch ist eine Voraussetzung, um Strukturen und Prozesse sinnvoll aufeinander abstimmen zu können und die Wirksamkeit der Angebote stetig zu verbessern. Im Rahmen dieser Verständigungsprozesse sind die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und das interdisziplinäre Voneinanderlernen grundlegend.⁷³ Damit die Vernetzung und Kooperation tatsächlich zum Wohl des Kindes wirken, ist es zentral, dass vom Kind, und nicht von den Institutionen aus, gedacht wird.⁷⁴

Besonders wichtig ist die multiprofessionelle Zusammenarbeit bei der Erreichung und Begleitung von Familien in komplexen Problemlagen.⁷⁵ Keine Berufsgruppe kann im Alleingang alle Themen mit einer Familie bearbeiten. Eine wirksame Unterstützung kann nur im Zusammenspiel mit anderen Akteuren gelingen. Damit dies im Einzelfall gelingt,

⁷¹ European Commission (2012 und 2014), Hafén (2015), Meier Magistretti et al. (2015), Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2016), Bundesamt für Gesundheit BAG (2018), Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2018), Edelmann (2018),

⁷² Bundesamt für Gesundheit BAG (2018), Meier Magistretti et al. (2019)

⁷³ Magistretti et al. (2015)

⁷⁴ Schöne (2012), Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (2013)

⁷⁵ Meysen et al. (2009), Knaller (2013)

braucht es neben den zeitlichen Ressourcen die vorhandene Kenntnis über Kompetenzen und Grenzen der eigenen und der anderen Professionen, die Akzeptanz der jeweils anderen Fachlichkeit und der Wille zum gemeinsamen Arbeiten auf Augenhöhe. Gelingt eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner untereinander, so beeinflusst das erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen.⁷⁶

Sowohl die Krisenanfälligkeit als auch die Empfänglichkeit für passende Unterstützungsmassnahmen ist in der frühen Kindheit hoch.⁷⁷ Dies gilt sowohl für das Kind selbst als auch für dessen Eltern. Wenn Fachpersonen in solchen Momenten gut vernetzt sind und die Familien ohne grosse Reibungsverluste zum passenden Angebot hinführen und wenn nötig Übergänge begleiten können, ist für das Kind, die Familie und die Gesellschaft viel gewonnen.

HANDLUNGSFELD 4

In der Stadt Aarau sind die Akteure im Frühbereich vernetzt und arbeiten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen.

Die Stadt Aarau erachtet die Leistungen der privaten Trägerschaften als wertvollen Beitrag zur Entwicklung des Gemeinwesens und bezieht sie als Akteure in die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich frühe Kindheit mit ein. Sie setzt sich für eine qualitätsorientierte Zusammenarbeit mit und zwischen allen Akteuren ein. Sie konzipiert und implementiert ein Netzwerk, welches die Partizipation der Akteure ermöglicht, die Transparenz über die Angebote erhöht, die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen sozialräumlichen Perspektive etabliert und im konkreten Einzelfall passgenaue Unterstützung für Kinder und ihre Familien hervorzubringen vermag.

⁷⁶Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (2016)

⁷⁷Brunner (2016)

5. LITERATURVERZEICHNIS

- Ainsworth, M. (1969): Object Relations, Dependency, and Attachment, A Theoretical Review of the Infant-Mother-Relationship, *Child Development*, Vol. 40: S. 969–1025.
- Allwörden, M. von & Wiese, M. (2009): *Vorbereitete Umgebung für Babys und kleine Kinder. Handbuch für Familien, Krippen und Krabbelstuben*. Berlin
- Anda, R., Felitti, V., Bremner, D., Walker, J., Whitfield, C., Perry, B., Dube, S., Giles, W. (2006): The enduring effects of abuse and related adverse experiences in childhood. A convergence of evidence of neurobiology and epidemiology. *Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci* 256: S. 174–186.
- Antonovsky, A. (1997): *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Tübingen: DGVT.
- Ayres, J. (2016): *Bausteine der kindlichen Entwicklung. Sensorische Integration verstehen und anwenden*. 6. korrigierte Auflage, überarbeitet und erweitert durch das Pediatric Therapy Network. Berlin: Springer.
- Bauer, J. (2006): *Das Gedächtnis des Körpers. Wie Beziehungen und Lebensstile unsere Gene steuern*. 8. Auflage. München: Piper.
- Bertram, H. (2017): *Zukunft mit Kindern, Zukunft für Kinder. Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland im europäischen Vergleich*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich GmbH.
- Bowlby, J. (1975): *Bindung (Bindung und Verlust, Bd. 1)*. München: Kindler.
- Bowlby, J. (1976). *Trennung (Bindung und Verlust, Bd. 2)*. München: Kindler.
- Bowlby, J. (1983). *Verlust, Trauer und Depression (Bindung und Verlust, Bd. 3)*. Frankfurt a. M.: Fischer-Taschenbuch.
- Brisch, K. (1999): Familiäre Bindungen. Die transgenerationale Weitergabe familiärer Bindungsverhaltens. *Psychosozial* 76: S. 7–16.
- Brisch, K. (2009): *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie*. 9. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Brisch, K., Grossmann, K. E., Grossmann, K. & Köhler, L. (Hrsg.) (2002): *Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention, klinische Praxis*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bronfenbrenner, U. (1994). Ecological models of human development. In *International Encyclopedia of Education* (Vol. 3, 2nd ed.). Oxford: Elsevier. Reprinted in: Gauvain, M. & Cole, M. (Eds.), *Readings on the development of children*, 2nd Ed. (1993). S. 37–43. New York: Freeman.
- Brunner, S. (2016): *Psychische Gesundheit in der frühen Kindheit*. In: Blaser, M., Amstad, F. (Hrsg.) *Psychische Gesundheit über die Lebensspanne. Grundlagenbericht. Gesundheitsförderung Schweiz Bericht 6*, Bern und Lausanne: S. 48–57.
- Bischof-Köhler, D. (2011): *Soziale Entwicklung in Kindheit und Jugend. Bindung, Empathie, theory of mind*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2018): *Gesundheitsförderung und Prävention in der frühen Kindheit. Nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten 2017–2024 (NCD Strategie)*. Bern.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008): *Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001*. Bern.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Hrsg.) (2016): *Leitfaden: Kriterien wirksamer Praxis in der frühen Förderung. Evidenzbasierte Gestaltung von Angeboten der frühen Förderung mit einem speziellen Fokus auf Kinder aus sozial benachteiligten Familien*. Publikation im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut (NAP). Autorschenschaft: Walter-Laager, C., Meier Magistretti, C. Bern.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Hrsg.) (2018): *Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut. Ergebnisse aus den geförderten Projekten im Handlungsfeld Bildungschancen. Synthesebericht. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 6/18*. Autorschenschaft: Stern, S., von Dach, A., Schwab Cammarano, S., Reyhanloo, T., Stokar, T. von (INF-RAS) und Edelman, D. PH Bern.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Bundesstiftung Frühe Hilfen*. Berlin. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundesstiftung-fruehe-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/80722>. Zugriff: 10.09.2019.
- Bundesversammlung – das Schweizer Parlament (2019): *19.3417 Strategie zur Stärkung der frühen Förderung*. Bern. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193417>. Zugriff: 12.08.2019.

- Bourke, J. & Dillon, B. (2018), The diversity and inclusion revolution. Deloitte Review. URL: www.deloitte.com/insights. Zugriff: 20.09.2019.
- Correll, L., Hiemenz, B., & Lepperhoff, J. (2012): Die Bedeutung des Sozialraums für frühe Förderung und frühkindliche Bildung. In: *sozialraum.de* (4) Ausgabe 2/2012. URL: <https://www.sozialraum.de/die-bedeutung-des-sozialraums-fuer-fruehe-foerderung-und-fruehkindliche-bildung.php>. Zugriff: 20.08.2019.
- Diez Grieser, M. & Müller, R. (2018): *Mentalisieren mit Kindern und Jugendlichen*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Edelmann, D. (2018): *Chancengerechtigkeit und Integration durch frühe (Sprach-) Förderung. Theoretische Reflexionen und empirische Einblicke*. Wiesbaden: Springer.
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (2019): *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung*. Bern. URL: <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>. Zugriff: 12.09.2019.
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF (2019). URL: <https://ekff.admin.ch/die-ekff/familie-definition/>. Zugriff: 06.08.2019.
- European Commission (2012): *Early childhood education and care (ECEC) for children from disadvantaged backgrounds: Findings from a European literature review and two case studies*. Autorenschaft: Lazzarini, A., Vandenbroeck, M., Moss, P., Tankersley, D., Klaus, S., Brüssel.
- European Commission (2014): *Proposal for key principles of a Quality Framework for Early Childhood Education and Care. Report of the Working Group on Early Childhood Education and Care and the Auspices of the European Commission*, Brüssel.
- Fabian, C., Huber, T., Käser, N. & Schmid, M. (2016): *Naturnahe Freiräume für Kinder und mit Kindern planen und gestalten. Grundlagen, Vorgehensweise und Methoden*. Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Hochschule für Soziale Arbeit.
- Fachnetzwerk Familienstart Aargau (2019): *Fachnetzwerk Familienstart Aargau*. URL: <https://www.fachnetzwerk-familienstart.ch/>. Zugriff: 12.08.2019.
- Feldman, R., Greenbaum, C. W., & Yirmiya, N. (1999). Mother–infant affect synchrony as an antecedent of the emergence of self-control. *Developmental Psychology*, 35(1): S. 223–231.
- Felitti, V., Anda, R., Nordenberg, D., Williamson, D., Spitz, A., Edwards, V., Koss, M., Marks, J. (1998): Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults. The Adverse Childhood Experiences Study (ACE). *Am J Prev Med* 14 (4): S. 245–258.
- Fivaz-Depeursinge, E. & Corboz-Warnery, A. (2001): *Das primäre Dreieck: Vater, Mutter und Kind aus entwicklungspsychologisch-systemischer Sicht*. Heidelberg: Carl-Auer.
- Fonagy, P. Gergely, G. Jurist, E. & Traget, M. (2004): *Affektregulierung, Mentalisierung und die Entwicklung des Selbst*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- GAIMH (2009): *Verantwortung für Kinder unter drei Jahren, Empfehlungen der Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit (GAIMH) zur Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern in Krippen*. Hrsg und Autorenschaft: Vorstand der GAIMH: Brisch, K. Mögel, M., Simoni, H., Kruppa, K., v. Kalkkreuth, B., unter Mitwirkung von Ditfurth, A. von, Hellmann J.
- Gerber Jenny, R., Stössel, S., & Simoni, H. (2014): *Kinderrechte in der frühen Kindheit. Eine Information für Fachpersonen auf der Grundlage der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit des UNO Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2005*. Marie Meierhofer Institut für das Kind.
- Gergely G. & Watson, J. (1996): The Social Biofeedback Theory Of Parental Affect-Mirroring: The Development Of Emotional Self-Awareness And Self-Control In Infancy *International Journal of Psycho-Analysis*, 77: S. 1181–1212.
- Gesundheitsförderung Schweiz (2019): *Kantonale Aktionsprogramme: Ernährung und Bewegung bei Kindern und Jugendlichen, Fokusthema «Frühe Förderung»*. Bern. URL: <https://gesundheitsfoerderung.ch/kantonale-aktionsprogramme/ernaehrung-und-bewegung/kinder-und-jugendliche/fokusthemen/kleinkindbereich.html>. Zugriff: 12.08.2019.
- Grossmann K. & Grossmann K. (2004): *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Hafen, M. (2012): «Better Together» – Prävention durch Frühe Förderung. *Präventionstheoretische Verortung der Förderung von Kindern zwischen 0 und 4 Jahren*. Graphisch neu gestaltete, inhaltlich unveränderte Version des Schlussberichtes zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Hafen, M. (2015): *Zur Bedeutung professioneller Arbeit im Kleinkindbereich – ein Grundlagenpapier mit Blick auf theoretische Überlegungen, empirische Evidenz und erfolgreiche Praxis*. Luzern.
- Hafen, M. (2019): *Analyse der Frühen Förderung im Kanton Basel-Stadt und Entwicklung einer kantonalen Strategie. Bericht zur SWOT-Analyse*. Im Auftrag des Erziehungsdepartements Kantons Basel-Stadt.

- Heldstab, S., Isler, K. Burkart, J. & Schaik, C. van (2019): Allomaternal care, brains and fertility in mammals: who cares matters. *Behavioral Ecology and Sociobiology*. 73(6):71.
- Henzinger, U. (2017): Bindung und Autonomie. Bindung und Autonomie in der frühen Kindheit, humanethologische Perspektiven für Bindungstheorie und klinische Praxis. Giessen: Psychosozial.
- Hinte, W. & Treess, H. (Hrsg.) (2006): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim: Juventa.
- Hüttenmoser, M.: Seit 1980 untersucht die von Dr. Marco Hüttenmoser gegründete Forschungs- und Dokumentationsstelle «Kind und Umwelt» Fragen rund um die Kind-Umwelt-Beziehung mit einem besonderen Fokus auf die Themen Wohnumfeld und Verkehr. Die bemerkenswerten Forschungsergebnisse und Handreichungen für die Praxis sind auf der Webseite www.kindundumwelt.ch zu finden.
- Jacobs Foundation (2012). Modell Primokiz. Ein integriertes Modell frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung als fachliche Arbeitsgrundlage im Programm Primokiz der Jacobs Foundation. URL: http://jacobsfoundation.org/wp-content/uploads/2012/12/Jacobs-Foundation-ModellPrimokiz_D.pdf, Zugriff: 14.08.2019.
- Jacobs Foundation (2016) (Hrsg.). Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Stern, S.; Gschwend, E.; Iten, R. (INFRAS), Bütler, M.; Ramsden, A. (SEW), Zürich und St. Gallen.
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (2016): Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre) Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen. Bern.
- Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales DGS (2019a): Umsetzungskonzept Frühe Förderung im Kanton Aargau. Aarau. URL: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/gesellschaft_1/familie__gesellschaft/Umsetzungskonzept_FF.pdf. Zugriff: 12.08.2019
- Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales DGS (2019b): Frühe Förderung. Chan-cengerechtigkeit für alle Kinder. Aarau. URL: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/familie/aktuelle_schwerpunkte_1/fruehe_foerderung_2/fruehe_foerderung_ii_19ao1bpqxsv0.jsp. Zugriff: 12.08.2019.
- Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales DGS (2019c): Gesundheitsförderung und Prävention. Projekte und Angebote. Aarau. URL: <https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheitsfoerderungpraevention/ernaehrbewegung/projekteangebote/ProjekteAngebote.jsp>. Zugriff: 12.08.2019.
- Kanton Aargau, Departement für Inneres DVI (2019a): Integrationsagenda. Aarau. URL: <https://www.ag.ch/de/dvi/>
- Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz (2019a): Fokuspublikationen zum Orientierungsrahmen: Vernetzen, Vertiefen, Weiterdenken. Bern. URL: <https://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/innovation/orientierungsrahmen/fokuspublikationen/>. Zugriff: 12.08.2019.
- Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz (2019b): Appell für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz (DE, FR, IT). Bern. URL: <http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/innovation/appell/>. Zugriff: 12.08.2019.
- Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz & Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.) (2014): Fokuspublikation Sozialer Raum: Aspekte und Bausteine qualitativ guter Sozialraumgestaltung in der Frühen Kindheit. Eine thematische Vertiefung des Orientierungsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Zofingen.
- Nüesch, M. (2004): Spiel aus der Tiefe. Von der Fähigkeit der Kinder, sich gesund zu spielen. Schaffhausen: K2.
- NZFH Deutschland (2019): Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Berlin. URL: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>. Zugriff: 10.09.2019.
- NZFH Österreich (2019a): Frühe Hilfen Österreich. Wien. URL: <https://www.fruehehilfen.at/de/Fruehe-Hilfen/Fruehe-Hilfen-Oesterreich.html>. Zugriff: 10.09.2019.
- NZFH Österreich (2019b): Die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke. Wien. URL: <https://www.fruehehilfen.at/de/Regionale-Netzwerke/Fruehe-Hilfen-Netzwerke.html>. Zugriff: 10.09.2019.
- OECD (2018). *Engaging Young Children: Lessons from Research about Quality in Early Childhood Education and Care, Starting Strong*, Paris: OECD, Publishing.
- Papoušek, H. & Papoušek, M. (1987): Intuitive parenting. A dialectic counterpart to the infant's integrative competence. In: Osofsky, J.D. (Hrsg.): *Handbook of infant development*: S. 669–720. New York: Wiley.
- Papoušek, M. (1989): Frühe Phasen der Eltern-Kind-Beziehung. In: *Praxis der Psychotherapie und Psychosomatik* 34. S. 109–122.
- Papoušek, M. (2001): Intuitive elterliche Kompetenzen. Ressource in der präventiven Eltern-Säuglings-Beratung und -psychotherapie. *Frühe Kindheit*, 1/01. URL: http://liga-kind.de/fruehe/101_pap.php. Zugriff: 06.09.2019.

- Papoušek, M. & Gontard, A. von (Hrsg.) (2003): Spiel und Kreativität in der frühen Kindheit. Stuttgart: Pfeiffer bei Klett-Cotta.
- Papoušek, M., Schieche, M. & Wurmser, H. (2004): Regulationsstörungen der frühen Kindheit. Bern: Huber.
- Pikler, E. (1997): Lasst mir Zeit. Die selbstständige Bewegungsentwicklung des Kindes bis zum freien Gehen. München: Pflaum.
- Pikler, E., Falk, J. & Tardos, A. (Hrsg.) (1994): Miteinander vertraut werden. Erfahrungen und Gedanken zur Pflege von Säuglingen und Kleinkindern. 6. Auflage. Freiamt: Arbor.
- Porges, S. (2010): Die Polyvagaltheorie. Neurophysiologische Grundlagen der Therapie. Emotionen, Bindung, Kommunikation und ihre Entstehung. Paderborn: Junfermann.
- RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung (2013): Merkblatt Risiko- und Schutzfaktoren-Modell. Autor: Martin Neuenschwander. Bern. URL: https://www.radix.ch/files/ORG30NZ/merkblatt_risiko_schutzfaktoren.v1.6.pdf. Zugriff: 27.09.2019
- Reutlinger, C. & Brüscheiler, B. (2012): Das Verhältnis von Kindern und Raum in der frühen Kindheit. Anmerkungen zu einer wichtigen Gestaltungsgrösse Sozialer Arbeit. In: Frühe Kindheit im Fokus. Entwicklungen und Herausforderungen (sozial) pädagogischer Professionalisierung. Grubenmann, B. & Schöne, M. (Hrsg.). S. 49–83. Berlin: Frank & Timm Verlag für wissenschaftliche Literatur.
- Rutter, M. (2006): Genes and behavior: Naturenurture interplay explained. Malden: Blackwell Publishing.
- SAVOIRSOCIAL (Hrsg.) (2018): Qualifikationsbedarf in der Frühen Förderung und Sprachförderung. Schlussbericht. Autorenschaft: Dubach, P., Jäggi, J., Stutz, H., Bannwart, L., Stettler, P., Guggenbühl, T., Legler, V. & Dimitrova, M. (BASS). Bern.
- Schore, A. N. (2007): Affektregulation und die Reorganisation des Selbst. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schöne, M. (2012): Kommunale Verantwortungsgemeinschaft für Kinder. Zur Idee eines integrierten Bildungs-, Sozial- und Jugendhilfe- und Gesundheitssystems. In: Frühe Kindheit im Fokus. Entwicklungen und Herausforderungen (sozial) pädagogischer Professionalisierung. Grubenmann, B. & Schöne, M. (Hrsg.). S. 211–229. Berlin: Frank & Timm Verlag für wissenschaftliche Literatur.
- Schumann, M. (2004): Sozialraum und Biographie – Versuch einer pädagogischen Standortbeschreibung. In: Neue Praxis, 34 Jg., Heft 4: S. 323–338.
- Schweizerischer Gemeindeverband (2019): Frühe Förderung in Gemeinden. Bern. URL: <https://www.chgemeinden.ch/de/kampagnen-projekte/fruehe-foerderung/index.php>. Zugriff: 12.08.2019.
- Shonkoff, J. (2010): Building a New Biodevelopmental Framework to Guide the Future of Early Childhood Policy. Child Development, Vol. 81, January, February 2010: S. 357–367
- Shonkoff, J. (2011): Protecting Brains, Not Simply Stimulating Minds. In: Science, Vol. 333, 19. August 2011: S. 982–983
- Shonkoff, J. & Garner, A. (2012): The Lifelong Effects of Early Childhood Adversity and Toxic Stress. In: Pediatrics 2012;129: S. 232–246. URL: <https://pediatrics.aappublications.org/content/129/1/e232.full>. Zugriff: 13.09.2019.
- Siegler, R., Eisenberg, N., Deloache, J. & Saffran, J. (2016): Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter. 4. Auflage. Berlin: Springer.
- Staatssekretariat für Migration SEM (2019a): Kantonale Integrationsprogramme. Bern. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip.html>. Zugriff: 12.08.2019.
- Staatssekretariat für Migration SEM (2019b): Integrationsagenda. Bern. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html>. Zugriff: 12.08.2019.
- Stadt Aarau (2019): Übergangsregelung Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) ab 1. August 2018. Aarau. URL: <https://www.aarau.ch/leben/soziales/familien-und-schulergaenzende-tagesstrukturen.html/409>.
- Stamm, M. (2014). Frühförderung als Kinderspiel. Ein Plädoyer für das Recht der Kinder auf das freie Spiel. Bern: Swiss Education. URL: <http://margritstamm.ch/dokumente/dossiers/232-fruehfoerderung-als-kinderspiel-2014/file.html>. Zugriff: 11.09.2019
- Strub, U. & Zinser (Hrsg.) (2008): Von den Anfängen des freien Spiels. Autorenschaft: Kállo, É. & Balog, G. Berlin.
- Tripartite Konferenz TK (2019): Tripartite Konferenz. Bern. URL: <http://www.tripartitekonferenz.ch/de/>. Zugriff: 12.08.2019.
- Tronick, E. & Field, T. (1986): Maternal depression and infance disturbance. San Francisco: Jossey-Bass.

- Tronick, E. (2007). The Norton series on interpersonal neurobiology. The neurobehavioral and social-emotional development of infants and children. New York: WW Norton & Co.
- UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood, 1 November 2005, CRC/C/GC/7/ Rev1 (20.09.2006). URL: <https://www.refworld.org/docid/5497ddcb4.html>. Zugriff: 27.08.2019.
- UNESCO-Kommission (2019): Für eine Politik der frühen Kindheit: Eine Investition in die Zukunft, Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung / Frühe Förderung in der Schweiz. Erarbeitet von INFRAS, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Bern.
- Urban, M., Vandenbroeck, M., Lazzari, A., Van Laere, K., Peeters, J. (2012): Competence Requirements in Early Childhood Education and Care. Final Report. A Study for the European Commission Directorate-General for Education and Culture, London und Ghent.
- Viernickel, S. (2006): Zur Bedeutung der Peerkultur. In Fried, L. & Roux, S. (Hrsg.): Handbuch Pädagogik der frühen Kindheit. Weinheim: Beltz.
- Weigl, M. & Haas, S. (2018): Frühe Hilfen in Österreich. In: Datenreport Frühe Hilfen, Ausgabe 2017. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund (Hrsg.). Köln.
- Wustmann, C. (2005): Die Blickrichtung der neueren Resilienzforschung: Wie Kinder Lebensbelastungen bewältigen. Zeitschrift für Pädagogik, 51 (2), S. 192–206.
- Wustmann, C. (2008): Stärkende Lerndialoge zwischen Erwachsenen und Kind: Warum wir das Potenzial von Dialogen stärker nutzen sollten. und Kinder, 80, S. 89–96.
- Wustmann Seiler, C. & Simoni, H. (2012): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz. Zürich.
- Wygotsky, L. (1987): Arbeiten zur psychischen Entwicklung der Persönlichkeit. Ausgewählte Schriften, Band 2. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B., & Derksen, B. (2006): Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern: Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe. Weinheim: Juventa.
- Zimmer, R. (2012): Bewegung als Motor des Lernens. Osnabrück: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung. URL: <https://www.nifbe.de/das-institut/forschung/bewegung/materialien-downloads/themenhefte-2/155-bewegung-als-motor-des-lernens/file>. Zugriff: 08.10.2019

6. ANHANG

Anhang I: Erläuterung Projektkontext

Nationaler Projektkontext

Nationale Strategie «Frühe Förderung»

Am 5. Juni 2019 hat der Nationalrat dem Postulat «Strategie zur Stärkung der frühen Förderung» zugestimmt. Das Postulat war im April von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats eingereicht worden. Es beauftragt den Bundesrat, eine Strategie zur Stärkung und Weiterentwicklung der frühen Förderung von Kindern in der Schweiz zu erarbeiten.⁷⁸

Frühe Förderung als Schwerpunkt in den KIP

Gestützt auf das Kinder- und Jugendförderungsgesetz richtet der Bund während acht Jahren Finanzhilfen an die Kantone für den Aufbau und die Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik aus. In diesem Rahmen werden konzeptionelle Arbeiten im Bereich der frühen Kindheit unterstützt. Er finanziert im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) Massnahmen zur Integrationsförderung im Frühbereich.⁷⁹

Integrationsagenda

Mit der Neustrukturierung des Asylwesens wurden die Asylverfahren beschleunigt. Mit der Integrationsagenda wollen Bund und Kanton die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen unterstützen. Eines der fünf Wirkungsziele bezieht sich explizit auf die frühe Kindheit: «80% der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0–4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen».⁸⁰

Gesundheitsförderung Schweiz

Gesundheitsförderung Schweiz hat die frühe Kindheit in den kantonalen Aktionsprogrammen «Ernährung und Bewegung» zu einem Fokusthema gemacht. Das Projekt Miapas erarbeitet und verbreitet Grundlagen und Empfehlungen für im Kleinkindbereich tätige Fachleute.⁸¹

Bundesamt für Gesundheit

Im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) hat das BAG ein umfassendes Konzept für die frühe Kindheit aus gesundheitspolitischer Perspektive erstellt.⁸²

SODK/EDK/GDK

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat 2017 Eckwerte für die frühe Förderung und

⁷⁸ Bundesversammlung (2019)

⁷⁹ Staatssekretariat für Migration SEM (2019a)

⁸⁰ Staatssekretariat für Migration SEM (2019b)

⁸¹ Gesundheitsförderung Schweiz (2019)

⁸² Bundesamt für Gesundheit BAG (2018)

die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und den kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verabschiedet. Diese haben die Eckwerte ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die SODK und die EDK haben Fachtagungen zum Thema Qualität und dem Zusammenspiel von Betreuung und Bildung durchgeführt.⁸³

Tripartite Konferenz

Unter dem Dach der Tripartiten Konferenz (TK) arbeiteten Bund, Kantone, Städte und Gemeinden im Rahmen des zwischen 2012–2017 umgesetzten Integrationsdialogs «Aufwachsen – gesund ins Leben starten» zum Schwerpunkt frühe Kindheit zusammen. Thematisiert wurde dabei der Abbau von Zugangshemmnissen zu Angeboten der frühen Förderung für Familien mit Migrationshintergrund, die Schulung der Gesundheitsfachpersonen im Umgang mit Migrantinnen und Migranten, die Sicherstellung der Betreuungs- und Förderketten im Frühbereich und in der Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Akteuren der frühen Förderung und der Gesundheitsversorgung.⁸⁴

Schweizerischer Gemeindeverband und Bundesamt für Sozialversicherungen

Im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut haben der Schweizerische Gemeindeverband und das Bundesamt für Sozialversicherungen eine nationale Bestandsaufnahme in kleinen und mittleren Gemeinden gemacht und verschiedene Arbeitshilfen erarbeitet, die diese bei der Entwicklung und Umsetzung von kommunalen Strategien unterstützt.⁸⁵

Programm Primokiz/Primokiz²

Das Modell Primokiz (Jacobs Foundation 2012) wurde vom Marie Meierhofer Institut im Auftrag der Jacobs Foundation entwickelt und orientiert sich am aktuellen Stand des Wissens zur frühen Kindheit. Mit dem Programm Primokiz bzw. Primokiz² unterstützt die Stiftung Gemeinden, Regionen und Kantone sowohl fachlich als auch finanziell bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien im Bereich frühe Kindheit.⁸⁶

Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz

Mit dem Orientierungsrahmen liegt seit 2012 ein nationales Referenzdokument vor für die Arbeit mit Kindern im Frühbereich und für die Weiterentwicklung der Qualität.⁸⁷ Es wurde vom Marie Meierhofer Institut verfasst und von der UNESCO-Kommission und dem Netzwerk Kinderbetreuung herausgegeben. Regelmässig werden Fokuspublikationen zu ausgewählten Schwerpunktthemen publiziert.⁸⁸ Mit einem darauf basierenden «Appell für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz» wurden 2015 Forderungen an Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Bezug auf die familienergänzender Kinderbetreuung formuliert.⁸⁹

Publikation «Für eine Politik der frühen Kindheit»

Im Februar 2019 hat die UNESCO-Kommission die Publikation «Für eine Politik der frühen Kindheit – eine Investition in die Zukunft» lanciert. Eine Strategiegruppe mit Vertreterinnen und Vertretern

⁸³ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (2019)

⁸⁴ Tripartite Konferenz TK (2019)

⁸⁵ Schweizerischer Gemeindeverband (2019)

⁸⁶ Jacobs Foundation (2019)

⁸⁷ Wustmann Seiler & Simoni (2012)

⁸⁸ Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz (2019a)

⁸⁹ Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz (2019b)

aller politischen Ebenen sowie der Zivilgesellschaft aus allen Landesteilen hat die Publikation in den letzten zwei Jahren mitentwickelt. Mit den konkreten Handlungsansätzen zeigt die Publikation auf, wie Bund, Kantone und Gemeinden eine umfassende und koordinierte Politik der frühen Kindheit aufgleisen und damit die Chancengleichheit aller Kinder verbessern können.⁹⁰

Kantonaler Projektkontext

Kantonales Umsetzungskonzept und kantonale Koordinationsstelle

Ein kantonales Umsetzungskonzept liegt vor.⁹¹ Eine Koordinationsstelle frühe Förderung, angesiedelt bei der Fachstelle Alter und Familie im Departement Gesundheit und Soziales, hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Departementen Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung, Kultur und Sport Massnahmen gemäss des kantonalen Umsetzungskonzepts zu realisieren. Der Massnahmenplan 2020–2024 wurde von der Koordinationsstelle ausgearbeitet und ist derzeit in der Vernehmlassung.⁹²

KIP2 (2018–2021)

Das kantonale Integrationsprogramm KIP2 hat einen Schwerpunkt im Bereich der frühen Förderung: Der Fokus liegt in der frühen Sprachförderung und der Kompetenzstärkung von Eltern mit Migrationshintergrund.⁹³

Kantonale Umsetzung Integrationsagenda

Der Kanton AG hat ein kantonales Umsetzungskonzept der Integrationsagenda ausgearbeitet, dieses ist derzeit in der Vernehmlassung. Der Kanton legt den Fokus einerseits auf der Kinderbetreuung während den Deutschkursen, andererseits bietet er den Gemeinden finanziellen Anreize, um den Spielgruppenbesuch von Kindern von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen ab 2.5 Jahren sicherzustellen.⁹⁴

Gesundheitsförderung Aargau

Im kantonalen Schwerpunktprogramm «Gesundes Körpergewicht» werden Tageseinrichtungen, die eine ausgewogene Ernährung anbieten, mit dem Qualitätslabel «Fouchette verte» ausgezeichnet. Mit dem Projekt «Ä Halle wo's fägt» wird in den Wintermonaten ein niederschwelliges Bewegungsangebot unterstützt, welches Turnhallen sonntags zugänglich macht. Mit dem Projekt Purzelbaum sollen mehr Bewegung sowie ausgewogene und gesunde Zwischenmahlzeiten in die Spielgruppen und Kindertagesstätten gebracht werden. Im Rahmen des Programms werden zudem verschiedene Partnerinstitutionen bei der Förderung von Bewegung und gesunder Ernährung unterstützt.⁹⁵

Projekt Fachnetz Familienstart

Mit dem Projekt «Fachnetzwerk Familienstart» werden im Kanton Aargau Fachstellen, Interessenvertretende und Dienstleistende rund um den Familienstart mit dem Ziel der Förderung einer Zusammenarbeit aller beteiligten Fachpersonen und Organisationen vernetzt.⁹⁶ Getragen wird das Fachnetzwerk vom Kanton Aargau (DGS).

⁹⁰ UNESCO-Kommission (2019)

⁹¹ Kanton Aargau, DGS (2019a)

⁹² Kanton Aargau, DGS (2019b)

⁹³ Kanton Aargau, DVI (2019a)

⁹⁴ Kanton Aargau, DVI (2019b)

⁹⁵ Kanton Aargau, DGS (2019c)

⁹⁶ Fachnetzwerk Familienstart (2019)

Im Fachbeirat vertreten sind auch das Kantonsspital Aarau, Baden und der Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau. Das Mandat zur Führung der Geschäftsstelle des «Fachnetzwerk Familienstart Aargau» wurde vom DGS dem Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau übergeben.

Anhang II: Rechtliche Grundlagen

1. Internationales Recht

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK [SR 0.107]) vom 20. November 1989

2. Bundesrecht

2.1 Elterliche Sorge, Schutz der Kinder, Förderung ihrer Entwicklung

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV [SR 101]) vom 18. April 1999; Art. 11, 41, 67
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB [SR 210]) vom 10. Dezember 1907; Art. 301–303
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 [SR 822.111]) vom 10. Mai 2000; Art.60 ff.

2.2 Kinderschutz

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB [SR 210]) vom 10. Dezember 1907; Art. 307–317
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB [SR 311.0]) vom 21. Dezember 1937

2.3 Mutterschutz

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG [SR 822.11]) vom 13. März 1964; Art. 35 ff.
- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbbsgesetz; EOG [SR 834.1]) vom 25. September 1952
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung [SR 822.111.52]) vom 20. März 2001

2.4 Schutz bei Krankheit

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG [SR 832.10]) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV [SR 832.102]) vom 27. Juni 1995
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV; SR 832.112.31]) vom 29. September 1995

2.5 Familienergänzende Kinderbetreuung

- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

- (KBFHG [SR 861]) vom 4. Oktober 2002 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, [PAVO; SR 211.222.338]) vom 19. Oktober 1977

2.6 Kinder- und Jugendförderung

- Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, [KJFG; SR 446.1]) vom 30. September 2011; Art. 11, 18–21, 26
- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG [SR 415.0]) vom 17. Juni 2011
- Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) vom 11. Juni 2010

2.7 Beratung

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB [SR 210]) vom 10. Dezember 1907; Art. 171
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, [OHG; SR 312.5]) vom 23. März 2007
- Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) vom 9. Oktober 1981

2.8 Integration von Ausländerinnen und Ausländer

- Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, [AIG; SR 142.20]) vom 16. Dezember 2005
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA [SR 142.205]) vom 15. August 2018

2.9 Strafbestimmungen

- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG [SR 311.1]) vom 20. Juni 2003
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO [SR 312.1]) vom 20. März 2009

3. Kantonales Recht

2.10. Weiteres

- Bundesgesetz über die Leistung des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG [SR 341]) vom 5. Oktober 1984
- Verordnung über die Leistung des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV [SR 341.1]) vom 21. November 2007
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE [SAR 428.030]) vom 13. Dezember 2002; Art. 2 Abs. 1 Bst. D lit. b
- Verfassung des Kantons (KV [SAR 110.000]) vom 25. Juni 1980; §§ 28, 38 Abs. 4a
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, [Ki-BeG; SAR 815.300]) vom 12. Januar 2016
- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz [SAR 428.500]) vom 2. Mai 2006
- Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherungen

- (KVGG [SAR 837.200]) vom 15. Dezember 2015; § 5
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz [SAR 851.200]) vom 6. März 2001; § 38
 - Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO [SAR 251.200]) vom 16. März 2010; § 34 Abs. 4
 - Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB [SAR 210.300]) vom 27. Juni 2017
 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, [EG FamZG; SAR 815.200]) vom 24. März 2009
 - Gesundheitsgesetz (GesG [SAR 301.100]) vom 20. Januar 2009; §§ 3 Abs. 1 lit. b, 34 Abs. 1 lit. a
 - Schulgesetz (SAR 401.100) vom 17. März 1981; § 29 Abs. 1
 - Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V. Schulung und Förderung bei Behinderung [SAR 428.513]) vom 8. November 2006; §§ 23, 28, 36
 - Verordnung über die Einrichtung für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung [SAR 428.511]) vom 8. November 2006; § 1 Abs. 1 lit. a
 - Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR [SAR 210.123]) vom 30. Mai 2012
 - Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV [SAR 301.111]) vom 11. November 2009
 - Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV [SAR 851.211]) vom 28. August 2002
 - Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerisch Zivilgesetzbuch (V EG ZGB [SAR 210.311]) vom 27. September 2017
 - Verordnung über den Betrieb des Informationssystems CaseNet im Bereich der häuslichen Gewalt (V CaseNet [SAR 851.215]) vom 17. November 2010

4. Kommunales Recht

4.1 Aktuelles kommunales Recht (Stand 30. September 2019)

- Elternbeiträge in den Familien- und Schulergänzenden Tagesstrukturen Aarau (Elternbeitragsreglement [SRS 8.7–2]) vom 21. Juni 2010 inkl. Übergangsregelungen Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) ab 1. August 2018
- Qualitätsstandards für vorschul- und schulergänzende Tagesstruktur in der Stadt Aarau vom 21. Juni 2010 (SRS 8.7–3)
- Reglement über die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der spitalexternen Wochenbettbetreuung durch die freiberuflich tätigen Hebammen (SRS 8.7–1) vom 23. Juni 1986

4.2 Kommunales Recht ab 1. Januar 2020

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR [SRS 8.6–1]) vom 25. März 2019
- Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung [SRS 8.6–2]) vom 9. September 2019
- Verordnung über die Qualitätsstandards für die familienergänzende

Kinderbetreuung (Qualitätsstandardverordnung [SRS 8.6–3]) vom 9. September 2019

- Reglement über die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der spitalexternen Wochenbettbetreuung durch die freiberuflich tätigen Hebammen (SRS 8.7–1) vom 23. Juni 1986

5. Weiteres

- Leitfaden familienergänzende Kinderbetreuung für Gemeinden vom Departement Gesundheit und Soziales vom 5. Oktober 2016
- Kantonales Rahmenkonzept Heilpädagogische Früherziehung vom Departement Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätte; Sektion Kinder und Jugendliche) vom 1. März 2016

Anhang III: Erläuterung Kinderrechte in der frühen Kindheit

Erläuterung⁹⁷ der vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention und der hervorgehobenen Kinderrechte mit Blick auf die frühe Kindheit.

Grundprinzipien

Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Aufgrund ihrer relativen Hilflosigkeit sind Säuglinge und junge Kinder von Entscheidungen und vom Handeln Erwachsener abhängig. Je jünger das Kind, desto höher das Risiko, dass es Beeinträchtigungen und Verhaltensweisen ausgesetzt ist, die langfristig seine Entwicklung negativ beeinflussen oder gefährden. Junge Kinder sind deshalb besonders darauf angewiesen, dass die verantwortlichen Erwachsenen ihre Grundbedürfnisse erkennen und diese angemessen beantworten. Eltern und andere Betreuungspersonen sind darin zu unterstützen, das anvertraute Kind und dessen Bedürfnisse feinfühlig wahrzunehmen und seine Entwicklung zu fördern. Wenn Eltern – beispielsweise bei der Mütter- und Väterberatung oder in Elternbildungskursen – Gelegenheit haben, sich mit Fragen zu ihrem Kind auseinanderzusetzen, und in ihrer verantwortungsvollen Rolle ernst genommen werden, dann können sie ihre Aufgabe besser erfüllen.

Artikel 3: Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Die Garantie des Kindeswohls versteht sich als Handlungsanweisung bei allen Massnahmen für das Kind. Angesichts ihrer relativen Unreife sind junge Kinder auf verantwortungsvoll handelnde Erwachsene – Eltern, Betreuungspersonen, Behörden – angewiesen und darauf, dass diese sich an der individuellen Situation des Kindes, seinen Rechten und seinen Entwicklungsmöglichkeiten orientieren. Das setzt voraus, dass die Bedürfnisse des jungen Kindes und seine Äusserungen aufgenommen und bei Risikosituationen nachhaltige Lösungen angeboten werden. Das Kindeswohl ist für junge Kinder eng mit der Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse,

⁹⁷ Gerber et al. (2014), S. 8f f, ganzer Text wörtlich zitiert

mit Beziehung und Betreuung verbunden. Dass Eltern und werdende Eltern bei Fragen, wie sie die Grundbedürfnisse ihres Kindes erfüllen können, Unterstützung erhalten, sollte selbstverständlich sein.

Artikel 2: Gebot der Nichtdiskriminierung

Gerade junge Kinder sind wegen ihrer Bedürftigkeit und ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen gefährdet, ausgeschlossen und nicht als vollwertige Menschen wahrgenommen zu werden, ohne dass eine solche Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre. Diskriminierung kann sich in verschiedener Hinsicht zeigen: körperliche Vernachlässigung, mangelnde Fürsorge und Geborgenheit, eingeschränkte Möglichkeiten für Spiel, Entdeckung und Lernen sowie Ignoranz gegenüber kindlichen Gefühls- und Willensäusserungen. Nicht selten besteht das Risiko der Mehrfachdiskriminierung, beispielsweise für ein armutsbetroffenes Kind mit einer Behinderung, oder aufgrund der Lebenssituation der Eltern, etwa dann, wenn die Bildungsmöglichkeiten eines Kindes von Asyl suchenden Eltern eingeschränkt sind. Die Schweiz ist verpflichtet, alle Formen und Auswirkungen von Diskriminierung in der Familie und Gesellschaft zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle jungen Kinder Zugang zu allen Dienstleistungen und Einrichtungen haben.

Artikel 12: Recht auf Meinungsäusserung und Gehör

Bereits junge Kinder sind fähig und in der Lage, sich mitzuteilen und zu beteiligen. Sie reagieren sensibel auf ihre Mitmenschen und Umwelt, sie entwickeln sehr rasch eine Vorstellung über Menschen, Orte und Situationen und ein Bewusstsein ihrer persönlichen, einzigartigen Identität. Sie treffen Entscheidungen, wählen aus und teilen ihre Gefühle, Ideen und Wünsche in vielfältiger emotionaler und nonverbaler Weise mit. In ihrer Eigenschaft als Grundrechtsträger gilt das Recht auf Gehör selbstverständlich auch für sie. Um dieses Recht wahrzunehmen, muss sich eine auch für junge Kinder beteiligungsfreundliche Praxis in der Familie, in Gesundheits-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie bei den Behörden etablieren. Eine nachhaltige und wirksame Umsetzung des Beteiligungsrechts erfordert, dass Erwachsene eine kindzentrierte Haltung einnehmen und mit jungen Kindern auf eine respektvolle, neugierige, offene und vorurteilsfreie Weise kommunizieren und in einen Dialog treten.

Besonders wichtige Rechte im Hinblick auf die frühe Kindheit

Artikel 24, 26, 27: Recht auf angemessene Grundversorgung

Besonders verletzte junge Kinder sind oft auch sozial benachteiligt und haben schwieriger Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Betreuungs- und Bildungsangeboten. Damit ist ihr Recht auf eine angemessene Grundversorgung und einen angemessenen Lebensstandard gefährdet. Körperliches, seelisches und materielles Wohlergehen sind zentrale Voraussetzungen einer guten Entwicklung und verlangen – zusätzlich zu den Leistungen der sozialen Sicherheit – vielfältige Strategien und Programme. Die Bekämpfung von Armut

beispielsweise trägt zur gesellschaftlichen Integration und zum Bildungserfolg bei. Weiter unterstützt eine gut ausgebaute medizinische Versorgung, zu der auch Beratungsstellen und Aufklärungskampagnen gehören, die kindliche Entwicklung. Dabei muss selbstverständlich sein, dass Kinder als aktive Partner in Gesundheitsprogramme einbezogen werden.

Artikel 9, 16, 18: Recht auf Familie

Die KRK anerkennt Eltern als erste und wichtigste Betreuungs- und Erziehungspersonen. Sie haben für die Entwicklung ihres Kindes eine entscheidende Verantwortung. Staat und Gesellschaft tragen ihrerseits die Verantwortung dafür, Eltern und Familien in ihrer Aufgabe zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen. In der frühen Kindheit sind die elterlichen Herausforderungen am umfassendsten und intensivsten, was eine entsprechende Vielfalt der Leistungen und Angebote erfordert. Beispielsweise braucht es ebenso Mütter- und Väterberatung, Elternbildungsangebote und Kindertagesstätten wie ein familienfreundliches Sozial-, Gesundheits-, Wohnungs- und Steuerwesen und eine Arbeitswelt, welche die Rechte des Kindes und seiner Familie berücksichtigt.

Können junge Kinder – meistens aufgrund der Gefährdung ihres Wohlergehens und ihrer Entwicklung – nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, übernehmen Pflegefamilien oder Institutionen die Betreuung und Erziehung. Solche Alternativen müssen anerkannte Qualitätsstandards erfüllen und garantieren, dass das Kind Sicherheit und Geborgenheit erfährt und Beziehungen aufbauen kann, welche auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Achtung beruhen. Kann ein Kind nicht bei seiner Familie aufwachsen, muss geklärt werden ob und wie der Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie erhalten bzw. hergestellt werden kann. Die gewählten Alternativen müssen sowohl bezüglich Betreuung und Erziehung wie bezüglich des Kontakts zur Herkunftsfamilie regelmässig auf ihre Geeignetheit und Rechtmässigkeit überprüft werden.

Artikel 19: Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und Schutz vor Gewalt

Das Risiko, Vernachlässigung und körperliche, seelische und sexuelle Gewalt so wie schädliche Erziehungsstile zu erleben, ist für junge Kinder besonders hoch. Oft geschieht dies innerhalb der Familie. Junge Kinder können diese Taten weder verhindern noch verstehen und sind auch nicht in der Lage, Hilfe und Schutz zu suchen. Es ist erwiesen, dass solche Traumata eine gesunde Entwicklung beeinträchtigen und sich langfristig belastend auswirken.

Der Auf- und Ausbau eines aktiven und interdisziplinär arbeitenden Schutzsystems ist dringlich. Hier hat der Kinderschutz eine präventive, beratende, intervenierende und vernetzende Funktion. Kritisch anzumerken ist, dass im schweizerischen Familienrecht das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt immer noch nicht ausdrücklich verankert ist.

Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Spielerisches Tun prägt die Kindheit. Die Bedeutung des Spiels ist in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung anerkannt. Beim Spielen – allein oder zusammen mit anderen Kindern und Erwachsenen – sind Kinder kreativ, sie entdecken und erfinden neue Welten und andere soziale Rollen. Dies bedingt ein kinderfreundliches, sicheres, unterstützendes und anregendes Umfeld – beim Kind zuhause, in den Kindertagesstätten und im öffentlichen Raum. Bauweisen und Wohnformen, welche die kindlichen Bedürfnisse ignorieren, Verkehr und Lärm beeinträchtigen das Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel. Das Planen, Bauen und Gestalten von Siedlungen, Freizeitanlagen und Spielplätzen hat deshalb stets auch aus der Optik des spielenden Kindes – des jungen Kindes generell – zu geschehen. In diese Prozesse sollte es alters- und situationsgerecht einbezogen werden.

Artikel 28, 29: Recht auf Bildung

Das Recht des Kindes auf Bildung besteht ab Geburt. Die Eltern als erste Betreuungs- und Bezugspersonen sind denn auch die ersten Bildungsverantwortlichen ihrer Kinder. Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig. Sie versuchen, die Welt mit all ihren Sinnen zu entdecken und zu verstehen. Frühkindliche Bildung heisst selbsttätig sein, erkunden, fragen, beobachten, kommunizieren und beruht auf Erfahrungslernen im Lebensalltag des Kindes. Die volle Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes, seiner Begabungen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten sind wichtige Bildungsziele. Dieses Ziel ist eng verbunden mit dem Recht auf bestmögliche Entwicklung.

Der Erwerb von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissen stärkt Selbstvertrauen und Selbstachtung des Kindes und schützt seine Würde. Dadurch, dass junge Kinder ihre Rechte und Verantwortung tagtäglich auf eine Weise ausüben, die ihren Interessen und Fähigkeiten angepasst ist, fliessen auch menschenrechtliche Aspekte in die frühkindliche Bildung und Entwicklung ein.

Damit Eltern ihre Erziehungs- und Bildungsaufgabe wahrnehmen können, braucht es Elternbildungsangebote, welche auf bestimmte Gruppen von Kindern sowie auf spezifische Altersgruppen und Entwicklungsaufgaben zugeschnitten sind. Zentral für das Recht des jungen Kindes auf Bildung ist ferner ein genügendes Angebot an Kindertagesstätten mit gut aus- und weitergebildeten Fachpersonen. Ein aktiver Austausch zwischen Eltern und Fachpersonen und kontinuierliche Weiterbildung der Fachpersonen sind weitere Qualitätsmerkmale frühkindlicher Bildung und Erziehung.

Soziale Dienste

Gesellschaft

Metzgergasse 2

5000 Aarau

062 836 01 68

mina.najdl@aarau.ch